Unerlaubte Verbindungen im deutschen Strafrechte des 19. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität

zu Göttingen

vorgelegt von

Wilhelm Carstens,
Referendar
aus Bremen.

GÖTTINGEN
Druck von Louis Hofer.
1909.

Inhalt.

I. Einleitung . . . . . S. 1

II. Die Entwicklung der Strafbestimmungen gegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen in den deutschen Partikularrechten.

§ 1. Gemeines Recht, Deutscher Bund, Code pénal „ 3

§ 2. Oesterreich, Bayern . . . . . „ 10

§ 3. Baden . . . . . „ 22

§ 4. Hessen . . . . . „ 27

§ 5. Hannover, Schleswig-Holstein, Bremen . . „ 31

§ 6. Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Württemberg, Hamburg . . . . . „ 35

§ 7. Preußen, Lübeck, Norddeutscher Bund, Deutsches Reich . . . . . „ 49

I. Die Anfänge. 1794—1816 . . . . . „ 49

II. Die Zeit der Reaktion. 1817—1847.

1. Die Gesetze . . . . . „ 55

2. Die Entwürfe . . . . . „ 58

III. Die Jahre 1848—1851.

1. Die Gesetze . . . . . „ 73

2. Die Entwürfe . . . . . „ 74

IV. Lübeck . . . . . „ 78

V. Norddeutscher Bund, Deutsches Reich . „ 79

III. Zusammenfassender Ueberblick . . . . . „ 81

IV. Erörterung und Kritik des geltenden Rechtes . . „ 86

Literatur-Verzeichnis.

I. Gesetzesausgaben (teilweise mit kurzen Anmerkungen). Die amtlichen Publikationen sind nicht besonders aufgenommen.

Breymann: Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig mit den Motiven der Regierung. 1840.

Emminghaus: Corpus iuris germanici. 2. Aufl. 1844.

C. F. v. Hufnagel: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg mit erläuternden Anmerkungen. Tübingen 1845.

(Manz): Das (österreichische) Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vom 27. Mai 1852. 19. Aufl. Wien 1902.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, herausgegeben im Ministerium des Innern. Jahrg. 1849.

Th. R. Schütze: Sammlung der das schleswigsche Strafrecht betreffenden Gesetze und Verordnungen. (Samling af de Slesvigske straffelove). Kopenhagen 1856.

M. Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

A. Wentzel: Ergänzung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. Leipzig 1851/53.

II. Materialien (nach Staaten geordnet).

Entwurf eines Strafgesetzbuches für die freie Hansestadt Bremen, nebst Motiven. Bremen 1861.

Dasselbe: Bremen 1868.

Drucksachen des deutschen Reichstages, samt Beilagen. 1875/76.

(Hamburg): Gesetzentwürfe der Justizkommission betreffend 1. Kriminalgesetzbuch. 2. Strafprozeßordnung. Hamburg 1864.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. 1869.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, mit Anlagen. 1. Legislaturperiode. Session 1870. Berlin 1870.

Entwurf der Kommission für die Revision des Strafrechts (in Preußen). Berlin 1827—29.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. I. Teil: Die Kriminalstrafgesetze enthaltend. Berlin 1830.

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuches für die Königlich-Preuß. Staaten. I. Teil: Kriminalstrafgesetze, Berlin 1833.

Motive dazu: Berlin 1833.

(Weil): Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidierten Entwurfes des Strafgesetzbuchs für die Königlich-Preuß. Staaten. 5 Bde. Berlin 1838—41.

Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats. I. Abt. betreffend die Titel 1—16 des speziellen Teils. Berlin 1840—42.

v. Kamptz: Zusammenstellung der drei Entwürfe des preußischen Strafgesetzbuchs. Berlin 1844.

Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843. Berlin 1845.

Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten, vorgelegt von dem Ministerium der Gesetzrevision. Berlin 1845.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten von der Königlichen Immediatkommission, dem Plenum des Staatsrats vorgelegt. Berlin, Dez. 1846.

Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten. Berlin 1847.

Motive dazu: Berlin 1847.

(L. Bleich): Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses. III. Bd. Berlin 1848.

Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. Berlin 1851.

Verhandlungen der II. Kammer. 1850/51. Bd. III u. IV.

Königlich-Sächsische Landtagsakten. 1836/37. Dresden 1837.

III. Systematische Darstellungen.

A. F. Berner: Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867.

A. F. Berner: Lehrbuch des preußischen Strafrechts. 1857.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902—1905.

P. Bopp: Handbuch der Kriminalgesetzgebung für das Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1852.

A. v. Feuerbach (Mittermaier): Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Gießen 1847.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1887.

A. W. Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts. 2. Aufl. Halle 1840.

E. Herbst: Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts. 7. Aufl. 2 Bde. Wien 1882—84.

O. L. Heuser: Systematisches Handbuch des Kurhessischen Straf- und Polizeirechts. Cassel 1853.

Janka: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 1884.

John: in von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, Bd. III. 1874.

F. v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1905.

H. Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.

C. v. Schirach: Handbuch des schleswig-holsteinischen Kriminalrechts und Prozesses. Altona 1828/29.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Temme: Lehrbuch des preußischen Strafrechts. 1853.

Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. 1822—24.

IV. Kommentare:

G. Beseler: Kommentar über das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Leipzig 1851.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5.—7. Aufl. 1908.

Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Berlin 1851/52.

Gräff und Rönne: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 1853.

Günther: Die neuen Kriminalgesetze für das Königreich Sachsen. 1838.

F. C. Th. Hepp: Kommentar über das neue württembergische Strafgesetzbuch. Tübingen 1842.

A. O. Krug: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen. Leipzig 1855.

J. Kudler: Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen. 3. Aufl. Wien 1831.

W. Lanz: Präjudizien und Noten zum preußischen Strafrecht und Strafverfahren. Naumburg 1856.

C. F. Müller: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851. Halle 1852.

J. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Aufl. I. Bd. 1908.

F. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

F. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. 5. Aufl. Berlin 1867.

S. Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden. Mannheim 1868.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892.

J. D. H. Temme: Glossen zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Breslau 1853.

V. Monographien:

Der Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten, inbetreff der politischen Verbrechen gewürdigt von einem preußischen Juristen. Leipzig 1847.

F. C. Th. Hepp: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen. Tübingen 1846.

P. Kayser: Abhandlungen aus dem Prozeßrecht und Strafrecht. 1873.

Etwas über Klubbs und Klubbisten in Teutschland und was dabei Rechtens ist. 1793.

J. J. Moser: Von der Geduldung der Freimaurergesellschaften. 1776.

H. Rosenthal: Die öffentlich-rechtliche Stellung der Freimaurerlogen in Preußen. Breslau 1878.

B. Turin: Ueber das Verbrechen, geheim zu sein und die Strafbarkeit desselben. Chemnitz 1801.

J. H. Zirkler: Das Assoziationsrecht der Staatsbürger in den deutschen konstitutionellen Staaten und die Lehre von den Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Leipzig 1834.

VI. Entscheidungen:

A. Bauer: Strafrechtsfälle. Göttingen. 1835—37.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Königlichen Obertribunals in Strafsachen.
F. E. Oppenhoff: Die Rechtssprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen. Berlin 1861 ff.
Rechtssprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts. Bd. II, 1900 u. Supplement 1904.

VII. Zeitschriften und Sammelwerke.

Archiv des Kriminalrechts. 1. Serie 1798—1811, Bd. I, V, VI.
2. Serie 1817—1833, Bd. II, IV, X.
Jahrgang 1834, 1836, 1837, 1838, 1840, 1843 (Beilage), 1848, 1849, 1851 (Beilagen), 1853; Register 1857.
Der Gerichtssaal. 1849 ff.
Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Die Grenzboten. Jahrgang 1887. No. 43, 4. Quartal.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. VII. Bd. 2. Aufl. Jena 1901.
Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Bd. XXIII, XXIV. Jahrg. 1848.
Neues deutsches Museum. Jahrg. 1789. Stück 6, No. 4.
Staatslexikon (Herausgeber v. Rotteck und Welker). 3. Aufl. Leipzig 1856 ff.
Deutsches Staatswörterbuch. (Herausgeber v. Bluntschli und Brater). Stuttgart und Leipzig 1856 ff.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. II, Berlin 1906.
J. Weiske: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. Leipzig 1839 ff.
Zeitschrift für Zivil- und Kriminalrecht (Herausgeber Roßhirt). Bd. II. Heidelberg 1837.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde (Herausgeber Wagner). Wien, Jahrg. 1829.

I. Einleitung.

Das Thema der vorliegenden Arbeit verlangt in mehrfacher Beziehung nach einer schärferen Umgrenzung. Die Richtung soll dabei durch die §§ 128 und 129 des Reichsstrafgesetzbuches gegeben werden.

Die Behandlung des Verbrechens der Teilnahme an unerlaubten Verbindungen ist mehr, als es bei anderen der Fall ist, in Gesetzgebung und Wissenschaft von den politischen Zeitströmungen und den politischen Anschauungen einzelner abhängig gewesen. In dem Charakter der Arbeit als einer strafrechtlichen liegt aber die Ausscheidung der eigentlichen politischen Geschichte. Ich werde nicht umhin können, auf politische Einflüsse hier und da hinzuweisen, das eigentliche Schwergewicht der Erörterungen liegt aber durchaus auf der rechtlichen oder der kriminalpolitischen Seite.

Der Wert einer Betrachtung der kriminalpolitischen Grundgedanken, die in den Arbeiten der Generationen vor uns ihren Niederschlag gefunden haben, geht über das rein Historische hinaus, zumal, wenn der Gegenstand das frühere deutsche Recht ist. Allerdings trennt uns von diesem oft eine breitere Kluft als von dem heutigen Recht fremder Staaten, und doch drückt eine Nation ihrem Staftrechte einen besonderen Stempel auf. Das gilt in hohem Maße von politischen Verbrechen. Zwar hat auch das politische Leben Änderungen erfahren, wie sie nicht stärker gedacht

werden können; aber unsere Zeit beruht auf der Periode, die in dieser Arbeit zur Erörterung kommen soll, und wir werden eine Entwicklung verfolgen, die der Ausbildung der politischen Anschauungen parallel geht andererseits aber von der politischen Bahn mehr und mehr abzweigt auf das rein kriminalistische Gebiet. Können wir aber eine Entwicklung unserer Materie im deutschen Rechte des 19. Jahrhunderts erkennen, so ist uns damit ein Fingerzeig für die Wege der Zukunft gegeben.

So dürfte die Arbeit auch die Abhandlung Kleinfellers in der vergleichenden Darstellung des Strafrechts[1]) ergänzen, in der das deutsche Partikularrecht gegenüber dem Rechte des Auslandes nur unvollkommen berücksichtigt ist.

Wie die Arbeit als eine strafrechtliche die politischen Ereignisse der Zeit nicht berücksichtigen wird, so wird sie auch das Gebiet des öffentlichen Vereinsrechtes nicht in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen, wenn auch die Grenze hier und da fließend ist. Endlich werden die Spezialgesetze für Studenten, Handwerksgesellen, Militärpersonen u. s. w. nur insoweit zur Erörterung kommen, als durch sie auf die allgemeinen Bestimmungen neues Licht fällt.

---

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, II. Bd. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Berlin 1906. S. 271 ff.

II. Die Entwicklung der Strafbestimmungen gegen Teilnahme an unerlaubten Verbindungen in den deutschen Partikularrechten.

§ 1. Gemeines Recht, Deutscher Bund, code pénal.

A. Gemeines Recht.

Am Anfange des 19. Jahrhunderts herrschte in der Mehrzahl der deutschen Staaten das gemeine deutsche Strafrecht, das auf dem römischen Rechte und den Gesetzen des alten deutschen Reiches beruhte.

Vom römischen Rechte kam für die Frage der unerlaubten Verbindungen 1. 1 et 3. § 1 D. de collegiis et corporibus 47, 22, sowie 1. 1 pr. D. quod cuiuscunque universitatis nomine 3, 4 in Betracht, durch die die Teilnahme an nicht ausdrücklich genehmigten Vereinen für ein crimen vis erklärt wurde.[1]) Von Reichsgesetzen gehören u. a. hierher der Landfriede Friedrichs I.[2]), die Goldene Bulle Karls IV., Kap. XV und die Wahlkapitulationen seit 1519.

Über die Geltung dieser Quellen gingen die Ansichten der gemeinrechtlichen Schriftsteller auseinander. Einige, so besonders Zirkler[3]), behaupteten die volle Gültigkeit und Anwendbarkeit der Bestimmungen des Corps iuris und der Reichsgesetze. Zirkler[4]) begründet ausführlich den Charakter der Teilnahme als eines crimen vis und eines crimen maiestatis, dahin, daß eine Gesellschaft in ihren Zusammenkünften „einen Haufen vorsätzlich versammle, der sich ungefragt in seinem moralischen Dasein zu behaupten entschlossen ist und schon in der zufälligen Entstehung als turba ...

---

[1]) P. Kayser: Abhandlungen aus dem Prozeßrecht und Strafrecht 1873.

[2]) II Feud. 53.

[3]) Das Assoziationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834.

[4]) a. a. O. S. 72 ff.

die Aufmerksamkeit der Polizei in Anspruch nehmen würde". Auch die Gültigkeit der Reichsgesetze begründet Zirkler mit eingehender Untersuchung des Wortlautes. [1] [2]

Die überwiegende Mehrzahl der Autoren[3]) hielt die deutschen Reichsgesetze für antiquiert und unanwendbar. Man müsse sie aus den Zeitverhältnissen, den vielfachen Befehdungen und Unruhen verstehen und dürfe nicht bei ihrer Auslegung moderne Methoden der Gesetzestechnik in Anwendung bringen, wie Zirkler es tue.[4]) Bezüglich des römischen Rechts herrscht eine gewisse Unsicherheit. Heffter[5]) nimmt die Gültigkeit der Bestimmungen an, Hepp[6]) will die Gesellschaften, an die er denkt, nicht unter die „Personengemeinheiten" (universitates) rechnen. Mittermaier, Tittmann, Temme und Schirach[7]) ignorieren das römische Recht, halten es also für nicht

[1]) a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Was die Wahlkapitulationen angeht, so konnte sich Zirkler dabei allerdings auch noch auf die von Franz II. vom Jahre 1792 (s. Emminghaus, Corp. iur. germ. 2. Aufl. 1844, S. 602) stützen. Es ist aber unrichtig, in diesen Erlassen Gesetze zu sehen, sie enthalten lediglich Versprechen des Kaisers bezüglich seiner künftigen Politik und Gesetzgebung.

[3]) Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1847. § 434. — A. W. Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts. 2. Aufl. Halle 1840. S. 188 § 222. — Hepp: Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen. Tübingen 1846, S. 46 ff. — Mittermaier; in Feuerbachs Lehrbuch S. 351/52. N. 12 zu § 201. — v. Schirach; Handbuch des schleswig-holsteinischen Kriminalrechts. I. Bd. (Holstein) 1828, S. 219 f. — Temme; Lehrbuch des preußischen Strafrechts. Berlin 1853, § 138/39. S. 658 ff. — Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. II. Bd. 2. Aufl. Halle 1823. § 539, S. 567.

[4]) Hepp a. a. O. S. 47. Mittermaier a, a. O.

[5]) a. a. O. Anm. 1 zu § 344.

[6]) a. a. O. S. 47.

[7]) sämtlich a. a. O.

mehr praktisch, Feuerbach (a. a. O.) lehnt die Gültigkeit „bei dem Stillschweigen einheimischer Reichsgesetze“ ausdrücklich ab.

Als Ergebnis darf ich wohl als den Grundsatz des gemeinen Rechts aufstellen: An sich sind Verbindungen als solche, vorausgesetzt, daß sie nicht einen verbrecherischen Zweck, etwa den des Hochverrats, haben, nicht strafbar. In der Praxis der Gerichte ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem eine Verurteilung auf Grund des Corpus iuris oder der alten Reichsgesetze erfolgt wäre. Selbst Zirkler begründet seine Ansicht nicht im Hinblick auf die richterliche Praxis, sondern nur, um darzutun, daß eine württembergische Verordnung in Ausführung des bestehenden Rechtes erlassen sei.

Übereinstimmend wird aber in der gemeinrechtlichen Wissenschaft anerkannt, daß nicht nur die gesetzgebende Gewalt des Staates, sondern auch die Regierung jede einzelne Verbindung verbieten und damit die Teilnahme strafbar machen könne.[1])

Die Bahn für die Wirksamkeit des Staates auf dem Gebiete der unerlaubten Verbindungen war also am Anfange des Jahrhunderts frei.

B. Deutscher Bund.

Im Deutschen Bunde aber entstand für die nächsten Jahrzehnte ein Faktor, der nicht unbedeutend positiv auf die Entwicklung in den Einzelstaaten eingewirkt hat. Freilich hatten ja seine Gesetze nicht unmittelbar verbindliche Kraft in den Partikularstaaten; aber sein Einfluß war doch groß, seine Gesetze bildeten eine Norm, mit der sich die einzelstaatliche Gesetzgebung auseinandersetzen mußte.

Es ist naheliegend, daß ein Gebilde wie der

[1]) Mittermaier, Tittmann a. a. O. Heffter a. a. O. § 344.

Deutsche Bund, das ohne eine eigentliche Geschichte durch einen Akt der Diplomatie entstanden war, am wenigsten eine kriminalpolitische Entwicklung erkennen läßt, und es ist tatsächlich so, daß wir in den uns interessierenden Gesetzen mehr politische Schachzüge als Bekämpfung eines Verbrechens, mehr Diplomatenarbeit als Juristenarbeit sehen. Die politische Signatur aber ist die Reaktion.

Schon in dem Bundesbeschluß vom 20. September 1819[1]) No. IV, Art. 2 wird der Zentraluntersuchungsbehörde zur Pflicht gemacht, auf die „gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen zu achten. Der Grund des Vorgehens ist also der Gegensatz zur bestehenden Verfassung. Während der Ausdruck „revolutionäre Umtriebe“ auf Gewalt abzielende Bestrebungen im Auge hat, fehlt dieses Merkmal bei den „demagogischen Verbindungen“. Im Munde des damaligen Gesetzgebers ist „demagogisch“ nichts anderes als „gegen die bestehende Verfassung“; und die „innere Ruhe“ wird nicht nur durch Aufruhr, sondern schon durch Erregung der Gemüter mit fortschrittlichen Ideen gestört.

Hatten wir es hier nur mit einer Instruktion zu tun, so finden wir im Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832[1]) das verbietende Gesetz unter No. 2: „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Teilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.“ Zur Begründung

---

[1]) Preuß. Gesetzsammlung, 1819, S. 218 ff.

[2]) Preuß. Gesetzsammlung, 1832, S. 216 ff.

wird auf die „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung“ unter den „gegenwärtigen Zeitverhältnissen“ verwiesen, die im preußischen Publikationspatent noch durch die Erwähnung der „strafbaren Attentate“ verdeutlicht werden. Der politische Hintergrund tritt hier besonders hervor, es ist geradezu ein Ausnahmegesetz; denn es wird nur „für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse“ erlassen. Die Zeitverhältnisse dauerten allerdings solange, — noch ein Bundesbeschluß vom 6. August 1846[2]) erwähnt den Beschluß von 1832 als bestehend und subsumiert ihm kommunistische Vereine —, bis sie selbst stärker wurden als der Beschluß und in der 27. Sitzung der Bundesversammlung 1848 die Aufhebung aller Ausnahmegesetze und damit auch des Gesetzes vom 5. Juli 1832 erforderlich machten.

In dem Verbot der politischen Vereine fehlt, absolut betrachtet, das Merkmal der Staatsgefährlichkeit oder des Demagogentums, es ist zur Fiktio ngeworden; nicht die Richtung, schon die Art der Beschäftigung des Vereins macht strafbar. Tatsächlich aber hatte das Gesetz Verbindungen im Auge, die, wie der etwa gleichzeitige preußische Entwurf[2]) und der Bundesbeschluß wegen der Studentenverbindungen von 1834[3]) sich ausdrücken, über Veränderungen der Einrichtungen des Staates beratschlagen. Damit war aber für die damalige Zeit Demagogentum und Staatsgefährlichkeit gegeben[4]). In der Strafdrohung wird zwischen Urhebern und Mitgliedern geschieden, die Höhe der Strafe der einzelstaatlichen Gesetzgebung oder dem Ermessen des Richters anheimgegeben.

---

[1]) Preuß. Gesetzsammlung 1847 S. 111.

[2]) Preuß. Entw. 1833. § 165 I, 1.

[3]) s. unten S. 9. Anm. 2 zu S. 8.

[4]) Vgl. unten S. 113 die Deutung, die der preußische Regierungskommissar dem Demagogischen gibt.

Zu einer letzten gesetzgeberischen Äußerung über unerlaubte Vereine kam der Bund am 13. Juli 1854. Der Beschluß ist nur noch in einzelnen Staaten publiziert.[1]) Er regelt das öffentliche Vereinsrecht, sieht Maßregeln vor, die die Aufsicht der Regierung sichern u. s. w. Auch hier noch (§ 3) wird auf Verhältnisse Rücksicht genommen, wo politische Vereine überhaupt verboten sind, oder Genehmigung von Fall zu Fall erforderlich ist. Das ganze Gesetz atmet den Geist des Polizeistaates.

Es hat in seinem § 8 eine der zahlreichen Bestimmungen gegen Verbindungen bestimmter Berufsklassen, die der Bund erlassen hat. Vor allem waren es die Vereinigungen der Studenten, die den Bund zum Einschreiten veranlaßten.[2])

---

[1]) So in Hannover unterm 7. August 1854.

[2]) Das erste derartige Gesetz erging unter dem 20. September 1819, gleichzeitig mit der oben erwähnten Instruktion. (Preuß. Gesetzsammlung 1819, S. 218 ff.) Es richtet sich gegen „geheime und nicht autorisierte Verbindungen auf den Universitäten“ und speziell gegen die Burschenschaft: bei dieser wird als besonders erschwerender Umstand „die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten“ erwähnt. Dem Wortlaute nach handelt es sich lediglich um die Form: Geheimhaltung, Nichtgenehmigung, Verbindung unter den Vereinen. Wir müssen uns aber vor Augen halten, daß die Form als solche den Bund nicht interessieren konnte. Man sah in geheimen und nicht autorisierten Verbindungen und besonders in der Burschenschaft staatsgefährliche Bestrebungen, sie wollte man treffen. Ein unmittelbares Interesse konnte sich aber auch, abgesehen davon, ergeben, wenn die Verbindungen zwischen den Universitäten sich über die Landesgrenze hinaus erstreckten, wie es tatsächlich der Fall war, sich hier also eine Organisation neben der des Bundes auf seinem Gebiete erhob. Die Art des Vorgehens bestand in Durchführung der bestehenden Landesgesetze und Garantierung der Nichtanstellung von verurteilten Akademikern.

C. Code pénal.

An dieser Stelle möchte ich kurz des Code pénal gedenken, der an der Rheingrenze die Herrschaft seiner scharf gefaßten Bestimmungen aufgerichtet hatte. Der Einfluß Frankreichs ist auf dem uns interessierenden Gebiete unmittelbar nicht erkennbar im Gegensatz zum öffentlichen Vereinsrecht, wo die französische Gesetzgebung eine starke Wirkung auf Deutschland ausübte, deren Spuren im preußischen und bayrischen Vereinsrecht deutlich zu Tage treten. Immerhin mögen hier und da unter der Oberfläche Verbindungen vorhanden sein. In den Artikeln 291—294 des Code pénal von 1810 wird zunächst für jede Verbindung mit mehr als 20 Mitgliedern die Genehmigung der Regierung er-

---

Eine ausführliche Immatrikulations- und Disziplinarordnung brachte der Beschluß vom 14. November 1834. (Preuß. Gesetzsammlung 1835, S. 287 ff.) Das Vorgehen gegen „verbotene", „unerlaubte", „politische" (entsprechend dem Beschluß vom 5. Juli 1832) und „burschenschaftliche" Verbindungen war außerordentlich scharf. In Art. 5 finden wir als Merkmal des politischen Vereins die Vereinigung mit anderen „zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Beratschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Bundes" oder „zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln". Nach Art. 6 können Vereinigungen „zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken" von der Regierung genehmigt werden.

Andere Bundesbeschlüsse richteten sich gegen Assoziationen der Handwerksgesellen (z. B. Beschluß vom 15. Jan. 1835, in Hannover unterm 4. Febr. 1835 publiziert) „im Interesse der öffentlichen Ruhe". Der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 (s. oben) verbietet im § 8 alle „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen". In der Aufzählung „politisch, sozialistisch, kommunistisch" kommt eine gewisse Unbestimmtheit zum Ausdruck: Man will bestimmte, tatsächliche Erscheinungen treffen und ist sich über das Deliktsmoment in ihnen nicht klar.

fordert, die verweigert oder auch unter Bedingungen erteilt werden kann, Verletzung dieser Vorschriften zieht für die „chefs, directeurs ou administrateurs“ (nur für diese!) Geldstrafe nach sich; dieselbe Strafe trifft Personen, die ohne Genehmigung des Ortsvorstehers an Vereine, selbst an genehmigte, Räume überlassen. Eine eigenartige strafrechtliche Haftung für fremde Schuld enthält Art. 293: Erfolgt in irgend einer Form bei den Zusammenkünften der Gesellschaft die Anreizung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so sind die „chefs, directeurs ou administrateurs“ mit Geldstrafe und mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

---

§ 2. Oesterreich, Bayern.

A. Österreich.

In Österreich hat bereits das Strafgesetzbuch von 1803 in seinem Teil II Artikel 38—50 eingehende Strafbestimmungen über die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen gegeben. Sie sind, wenig verändert und ergänzt, in das Strafgesetzbuch von 1852 als §§ 285 bis 299 übergegangen. Wir können daher die Betrachtung der beiden Kodifikationen verbinden[1]).

Die österreichische Gesetzgebung hat nur in einem Paragraphen (§ 65 c) auf den Zweck der Verbindung Rücksicht genommen. Der Paragraph steht unter den Verbrechen im Kapitel über Störung der öffentlichen Ruhe. Er richtet sich zunächst gegen den, der öffentlich „zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaisertums, wider die Regierungsform oder Staats-

---

[1]) Zitiert wird nach dem Gesetzbuch von 1852. (Stenglein, Samml. der deutschen Strafgesetzbücher, München 1858, Bd. III. Besonders S. 134 ff.) Die Nummer des Artikels des Gesetzbuches von 1803 Teil II wird in Klammern beigefügt.

verwaltung aufzureizen sucht, oder zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkentnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht." Als Strafe dieses „Verbrechens" ist „schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren" angedroht. Wenn nun eine Verbindung die eben bezeichneten „strafbaren Zwecken" sich zur Aufgabe macht, so werden die Teilnehmer, denen Stifter und Anwerber gleichgestellt werden, deshalb mit derselben schweren Strafe bedroht. Es ist hier also ausnahmsweise eine bestimmte Vorbereitungshandlung jener staatsgefährlichen Aufreizungen unter Strafe gestellt, weil die Organisation und die Mehrheit der Teilnehmer die Gefahr der Vorbereitung beträchtlich erhoht.

Abgesehen von dieser Einzelbestimmung richtet sich das österreichische Gesetz lediglich gegen die Form der Verbindungen und zwar in erster Linie gegen geheime Gesellschaften, in zweiter Linie gegen solche, die die Regierung untersagt hat. In § 285 (39) wird ausdrücklich gesagt, daß die Absicht der Errichtung bei geheimen Verbindung bedeutungslos ist.

„Als eine geheime Gesellschaft ist" nach § 286 (39) „jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

„a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich[1]) verborgen gehalten wird."

„b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung oder Satzungen verheimlicht oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder

---

[1]) „Absichtlich" fehlt 1803 (s. unten).

ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen."[1])

In den ersten Jahren scheint es zweifelhaft gewesen zu sein, ob die Geheimhaltung schon in der Nichtanzeige liege oder ob ein positives Tun erforderlich sei[2]). Bald aber wurde die letztere Ansicht allgemein anerkannt[3]), zumal die niederösterreichische Regierung in einer Verordnung an die Polizeioberdirektion zu Wien vom 9. November 1826[4]) sie zu der ihren machte. Die Verordnung stützt sich auf den „unzweideutigsten Ausspruch des Sprachgebrauches" und stellt fest, daß das Strafgesetzbuch den Mitgliedern nur die „negative Verpflichtung" auflege, „nichts zu tun, wodurch die Obrigkeit gehindert oder wodurch es ihr erschwert würde, das Dasein des Vereins in Erfahrung zu bringen, oder über dessen Einrichtungen, Mitglieder u. s. w. nähere Kenntnis zu erhalten." Auch die Praxis hat an dieser Auffassung festgehalten.[5])

Was der gesetzgeberische Gedanke bei dem Vorgehen gegen geheime Gesellschaften ist, kommt im Strafgesetz von 1852 nur unvollkommen darin zum Ausdruck, daß die Teilnahme unter Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§ 278 b) gerechnet

---

[1]) Das Gesetzbuch von 1803 fügt noch hinzu: „Wenn von einer, auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden."

[2]) Vgl. Ztschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit u. polit. Gesetzeskunde, herausg. v. V. A. Wagner, Wien, Jahrg. 1829, II. Bd.: Jos. Nilius, Beitr. zur Erläuterung der §§ 38 und 39 des 2. Teiles des Strafgesetzbuches, über geheime Gesellschaften.

[3]) Vgl. E. Herbst, Handb. des allg. öst. Strafrechts. 7. Aufl. II. Bd. Wien 1884. Note zu § 286 S. 52 f.

[4]) Jos. Kudler: Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen. I. Bd. Wien 1831. S. 104 ff.

[5]) Vgl. Entsch. des K. K. Obersten Gerichts und Kassationshofes v. 20. Juni 1879 in der Manz'schen Ausg. des Strafgesetzes, 19. Aufl. Wien 1902 zu § 286.

wird. Deutlicher spricht das Gesetz von 1803. In seinem § 37 des II. Teiles heißt es: „Schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

a) Teilnahme an geheimen Gesellschaften."

An sich ist ja freilich in der Geheimhaltung noch nichts gegen die Sicherheit des Staates geschehen;[1]) der Gedanke des österreichischen Gesetzgebers aber kommt in den Einleitungsworten des § 39 klar zum Ausdruck: „Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen keine Ursache haben, so . . ." Wir finden hier also dieselbe stillschweigende Voraussetzung wie bei dem Vorgehen des deutschen Bundes gegen politische Verbindungen: In der Geheimhaltung wird ein Beweis für die Schädlichkeit der Gesellschaft gesehen. Allerdingt fehlt diese Einleitung des Paragraphen 1852, sodaß wir hier über das Motiv des Gesetzgebers nicht im Klaren sind. Kudler (a. a. O.) charakterisiert übrigens die Bestimmung des Gesetzes von 1803 etwas anders unter den polizeilichen Gesichtspunkte, daß die Wirksamkeit geheimer Verbindungen „von der Obrigkeit nicht zureichend beobachtet werden könne, um allfälligen Gefahren zuvor zu kommen."

In § 287 (40) werden die Fälle in denen Inländer „der Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft sich schuldig" machen kasuistisch aufgeführt. Es sind danach strafbar die Stifter, — der Versuch der Stiftung genügt —, Anwerber von Mitgliedern, Vorsteher und Mitglieder, Personen, die mit der Gesellschaft im Briefwechsel stehen[2]), die ihren Zusammenkünften beiwohnen, die ihre Wohnung wissentlich zur Verfügung stellen,

---

[1]) Vgl. C. A. Tittmann a. a. O. II. Bd. S. 567 f.

[2]) Briefe an Mitglieder als solche genügen: s. Kudler a. a. O. zu § 40 d.

und endlich Beamte, die die pflichtgemässe Anzeige einer geheimen Gesellschaft unterlassen. Außer der eigentlichen, schon weit gefaßten Teilnahme[1]) werden also als solche ein Versuch[2]), zwei bestimmte Beihülfehandlungen[3]) und ein Amtsdelikt[4]) bestraft. Über den Begriff der Stiftung ist am 20. Juni 1879 eine Entscheidung des K. K. obersten Gerichts- und Kassationshofes[5]) ergangen, in der es heißt: „Wer bei der Versammlung, in welcher die Gesellschaft ihre Grundeinrichtung erhielt, mitwirkte, ist Stifter, sollte auch das Gesellschaftsstatut schon vor diesem Zeitpunkt durch ein besonderes Komitee entworfen oder beraten und zur Annahme durch die Versammlung vorbereitet worden sein.“ Nach dieser Auffassung sind notwendig mehrere Stifter vorhanden, und der Begriff ist wesentlich verschieden von dem des Anstifters oder Rädelsführers.

Das Delikt der „Teilnahme“[6]) ist im Gesetz von 1803 eine schwere Polizeiübertretung, im Gesetz von 1852 ein Vergehen. Die Strafen sind in dem neueren Gesetz schwerer. Sie sind abgestuft nach dem Grade der Teilnahme.[7])

---

[1]) § 287 (40) a, c, d, e.

[2]) § 287 (40) a.

[3]) § 287 (40) b, f.

[4]) § 287 (40) g.

[5]) Manz'sche Ausg. des Strafgesetzes von 1852, 19. Aufl. Wien 1902, zu § 287, 1.

[6]) An der Teilnahme ist „Teilnahme“ im technischen Sinne möglich. Vgl. Herbst a. a. O. II, Bd. Note 3 zu § 285 Seite 52.

[7]) Am schärfsten (1803: strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten, 1852: strenger Arrest von 3 bis 12 Monaten) werden die Stifter, Vorsteher und Anwerber bestraft. Es folgen: Teilnahme im Rückfall, Beihülfe durch Überlassen der Wohnung im Rückfall, die Strafe ist strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten. (1803: im ersten Falle 1 bis 3 Monate, im zweiten keine Rückfallschärfung). Mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten

Eine Eigentümlichkeit des österreichischen Gesetzes ist die besondere Erwähnung ausländischer Vereine und von Ausländern in den §§ 293—595 des Gesetzes. Ausländische Vereine sind geheim, wenn sie auch nur im Inlande geheim wirken.[1])

Die Ausländer werden den Bestimmungen der Paragraphen mit unterworfen und zwar teilweise unabhängig davon, ob sie die Tat im Auslande oder im Inlande begangen haben (insofern bildet die Bestimmung eine Ausnahme von § 234 II (2)). Merkwürdigerweise werden die Ausländer milder als die Inländer bestraft. Kudler[2]) preist das als Zeichen besonderer Gerechtigkeit, weil die Ausländer nicht dieselben Verpflichtungen gegen Österreich hätten wie die Inländer.

---

werden bestraft: Nichtanzeige des schuldigen Beamten im Rückfall und die erwähnte Beihülfe, falls der Betreffende selbst Mitglied ist, im Rückfall; (Es liegt hier ein offenbares Redaktionsversehen vor: Während die Mitgliedschaft bei der ersten Begehung des Deliktes Strafschärfend wirkt, — strenger gegen einfachen Arrest — wirkt sie im Wiederholungsfalle strafmildernd, — 1 bis 6 Mon. gegen 3 bis 6 Mon. — in diesen beiden Fällen ist die Strafe der erstmaligen Begehung strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten. Mit einfachem Arrest endlich von 1 bis 3 Monaten werden die Teilnahme und die Beihülfe durch Überlassen der Wohnung bestraft (1803: im ersten Falle eine Woche bis einen Monat). Auf Grund eines Allerhöchsten Kabinettschreibens vom 7. Dezember 1812 ist für Beamte mit der Bestrafung Entlassung verbunden. (Vgl. Kudler a. a. O. zu § 42.) Eine außerordentliche Straferhöhung tritt für die Nichtanzeige des Beamten ein, wenn „die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden“ sind und wenn „der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr erwächst“; die Strafe ist strenger Arrest von 6 Monaten bis zu einem Jahr. (1803: 1 bis 6 Monate).

[1]) Entsch. des K. K. obersten Gerichts- u. Kassationshofes v. 27. Febr. 1882. Manz'sche Ausg. zu § 285.

[2]) a. a. O. zu § 47.

Als letzte der Bestimmungen über geheime Gesellschaften statuiert § 296 (50) im Falle der Entdeckung einer geheimen Gesellschaft eine positive Pflicht der „Vorsteher und Beamten“, die Schriftstücke der Verbindung anzuzeigen und auszuliefern und eine negative Pflicht aller Mitglieder, nichts zu verheimlichen, was der Gesellschaft gehört.[1])

Die Strafdrohung gegen Vereine, die von der Regierung verboten sind, ist im Gesetz von 1803 nur unter dem Buchstaben im § 39 enthalten; es heißt da: Eine geheime Gesellschaft liegt vor:

„d) wenn Mitglieder einer ehemals zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten oder fortsetzen.“ Im Gesetz von 1852 ist die Materie ausführlicher und gesetzestechnisch besser hinter den Bestimmungen über geheime Gesellschaften in §§ 297, 298 geregelt. Neu ist hier, daß nicht nur die Auflösung, sondern auch die Nichtgenehmigung der Errichtung erwähnt wird. Die Strafe ist verschieden: bei Aufforderung und Anwerbung zu einem Verein sowie bei Fortsetzung seiner Wirksamkeit liegt ein Vergehen vor, das mit Arrest, im Rückfall mit strengem Arrest von 3 bis 6 Monaten geahndet wird; die einfache Teilnahme wird als Übertretung mit Geldstrafe von 50 bis 300 fl. oder mit Arrest von 1 bis 3 Monaten bestraft. Wann nun die Regierung einen Verein auflösen oder ihm die Bewilligung versagen kann, ist eine Frage des öffentlichen Vereinsrechts.[2])

In dem Vereinsgesetz von 1867 hat die Regierung das Recht behalten, Vereinen, die „nach ihrem Zwecke der

---

[1]) Kudler a. a. O. zu § 50. — Die angedrohte Strafe ist strenger Arrest von einer Woche bis zu einem Monat.

[2]) Vgl. Manz'sche Ausgabe des Strafgesetzes von 1852 zu § 297. Gesetze vom 15. Novbr. 1867, 26. Novbr. 1852, 9. Apr. 1873.

ihrer Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, die Bildung zu untersagen." Politische Vereine dürfen unter einander nicht in Verbindung treten.

Als Ergebnis bleibt also, daß die Teilnahme an allen Vereinen, die die Regierung nicht genehmigt oder duldet, als Vergehen oder Übertretung strafbar ist. Entweder macht die Geheimhaltung es unmöglich, ein Dulden seitens der Regierung anzunehmen oder die Regierung hat ihr Nichtdulden zum Ausdruck gebracht. Letzten Endes ist die Staatsgefährlichkeit der ausschlaggebende Gesichtspunkt.

B. Bayern.

Der österreichischen Gesetzgebung steht wohl am nächsten die bayrische. Während aber in Österreich die Materie in den großen Kodifikationen geregelt ist, ist es dazu in Bayern nicht gekommen. Im Feuerbach'schen Strafgesetzbuch fehlte es an Bestimmungen über unerlaubte Verbindungen,[1]) die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 versuchten eine Regelung, die 48er Jahre aber veranlaßten die Regierung, den Versuch aufzugeben. So fehlt jegliche Bestimmung im Entwurf von 1853[2]) und entsprechend auch im Strafgesetzbuch von 1861.[3]) Die Frage ist durch eine Verordnung vom 13. September 1814[4]) und eine Entschließung vom 1. März 1832[5]) geregelt.

---

[1]) Ebenso in der oldenburgischen Redaktion.

[2]) Der Entw. v. 1851 beschränkt sich auf den allg. Teil des Strafgesetzbuchs.

[3]) Auch im Polizeistrafgesetzbuch v. 29. Dez. 1871 ist die Regelung nicht erfolgt.

[4]) Kgl. Bayr. Regierungsblatt 1814, 59. Stück.

[5]) Ebenda 1832, Nr. 10.

1) Die Verordnung von 1814 schließt sich, obwohl sie ältere Verordnungen wieder aufnimmt, eng an das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 an. Diese Abhängigkeit tritt in zahlreichen Zügen hervor: Richtung nur gegen geheime Verbindungen, Zweck gleichgültig, Teilnahme nicht nur Mitgliedschaft, sondern auch z. B. Briefwechsel, ausdrückliche Erwähnung der Anwerber, Erwähnung des Auslandes u. s. w. Als Strafe ist nur allgemein die „der Übertreter des Gesetzes“ genannt, gegen Beamte ist Kassation angedroht. Unter Nr. 4 wird das Verbot noch besonders auf Verbindungen an Universitäten und anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten erstreckt.

2) Die allerhöchste Entschliessung vom 1. März 1832 richtet sich gegen politische Vereine. Sie ist kein eigentliches Strafgesetz und gehört mehr dem öffentlichen Vereinsrecht an, indem sie für alle politischen Vereine eine Genehmigung der Regierung nach Vorlage der Statuten fordert. Es wird angedroht ein Einschreiten der Behörden „mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse,“ ev. „strafrechtliche Cognition“, falls das Bestreben des Vereins „der Verfassung des Reichs oder der Souveränität des bayrischen Staates zuwiderläuft“, für Beamte ist dann Kassation die Folge.

Mehr als diese unvollständigen Bestimmungen interessiert uns die ausführliche Einleitung. Uns begegnet hier zum ersten Male ein Motiv des Vorgehens gegen politische Verbindungen, das in verschiedenen deutschen Staaten seine Rolle gespielt hat.[1]) Nach einer einleitenden Versicherung der landesväterlichen Fürsorge heißt es: „Wir können nicht gestatten, daß eine nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten

---

[1]) Vgl. unten S. 22 (Baden), S. 42 (Württemberg), S. 86 (Preußen).

in ihren gesetzlichen Schranken zukommende Befugnis von Dritten in Anspruch genommen, oder daß wohl gar durch willkürliche, dem Gesetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Titel X der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Gewährung der Verfassung .... als ausschließliches Vorrecht der Stände bezeichnet. Die bayrische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Assoziationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den bestehenden Staatsbehörden, Kommunalbehörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organismus für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Comitees über ganze Kreise oder über die Gesamtmonarchie zu verbreiten. . . ." Die Konkurrenz also politischer Vereine erregt das Mißfallen der Regierung, der absolute Staat hat sich eines Teiles seiner Macht zu Gunsten der Ständeversammlung entäußert, weiter will er nicht gehen, den Behörden und den „Repräsentativkörpern" ist ein Monopol der korporativen Einwirkung auf das politische Leben gegeben. Diese Erwägungen hatten für die Regierung den Vorteil, unter dem Schilde „Wahrung der ständischen Rechte" das von den Ständen vertretene Volk politisch mundtot zu machen.

3) Die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831[1]) — sie weichen nur wenig von einander ab und können deshalb zusammen behandelt werden — schließen sich in manchen Punkten eng an das österreichische Recht an; nur richtet sich das Vorgehen nicht allein gegen

---

[1]) Zusammenstellung der Strafgesetze auswärtiger Staaten nach der Ordnung des revidierten Entwurfs des Strafgesetzbuchs für die königlich preußischen Staaten, Ausg. in 8°, Berlin 1838—1841, 5 Bde. herausgegeben von Kammergerichts-Assessor Weil, Bd. II, S. 119 ff. (Im Folgenden zitiert als Weil).

geheime Gesellschaften, sondern auch gegen Vereine für öffentliche Angelegenheiten.

Bei dem Merkmal der Geheimhaltung[1]) wird die „gegenseitige Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ besonders erwähnt, dieses Merkmal allein genügt jedoch nicht, ein positives Verheimlichen muß hinzukommen. Wenigstens scheint mir diese Interpretation des „Geheimhaltens oder Falschangebens“ bei der Verwandtschaft mit dem österreichischen Recht gegeben. Der Tatbestand der Verbindungen für öffentliche Angelegenheiten[2]) ist in den besser gefaßten Entwürfen von 1827 und 1831 folgendermaßen ausgedrückt: „Wenn mehrere ohne Erlaubnis der Staatsbehörde sich vereinigen, um mit Ausschluß anderer — nicht besonders Aufgenommener — unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen zur gemeinschaftlichen Beschäftigung mit Gegenständen, welche auf äußere oder innere Verhältnisse des Staates, auf Religion oder auf andere öffentliche Zwecke Beziehung haben, sich von Zeit zu Zeit zu versammeln oder durch Schrift oder andere Zeichen gemeinsamen Verkehr zu pflegen . . . .“ Während der Begriff der Verbindung einigermaßen eingeschränkt ist, ist der strafbare Zweck des Vereins sehr umfassend. Es handelt sich um Beschäftigung „mit öffentlichen Angelegenheiten“, nicht notwendig scheint es zu sein, daß eine Einwirkung auf sie innerhalb der Ziele der Verbindung liegt[3]).

---

[1]) Entw. 1822 Art. 79. Entw. 1827 und 1831, Art. 58. Weil Bd. II, S. 122.

[2]) Entw. 1822, Art. 77. Entw. 1827 und 1831, Art. 56. Weil Bd. II, S. 122.

[3]) Der Teilnahme an einem unerlaubten Verein wird es gleichgesetzt, wenn ein erlaubter Verein zu öffentlichen Zwecken die ihm von der Regierung auferlegten Bedingungen durchbricht, „oder mit einer anderen Gesellschaft sich verbindet.“ (Entw. 1822 Art. 78. Entwürfe 1827 und 1831, Art. 57. Weil Bd. II, S. 131.) Dieselbe Besorgnis vor umfassenden Organisationen

Eine besondere Bestimmung haben die bayrischen Entwürfe, der wir auch in anderen Staaten wieder begegnen werden: Denunziation macht straflos.[1])

Die bayrische Gesetzgebung und die bayrischen Entwürfe sind sehr scharf, denkbar reaktionär, sie überbieten noch Österreich, an das sie manche Anklänge haben, durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, ein Erfordernis, das einem völligen Verbot derartiger Verbindungen sehr nahe kommt. Andererseits sind die Strafen in der Hauptsache auffallend niedrig, niedriger als in Österreich.

---

wie beim deutschen Bunde (s. o. S. 8, Anm. 2). An die österreichische Gesetzgebung erinnert die besondere Erwähnung ausländischer Vereine. (Entw. 1822. Art. 82. Weil, S. 133. Entwürfe 1827 und 1831, Art. 61, Weil, S. 122/123). Die Geheimhaltung tritt hier nicht als selbständiger Tatbestand, sondern nur als erschwerender Umstand bei Vereinen für öffentliche Zwecke auf. Ebenfalls österreichische Gedanken kommen in der scharfen Bestrafung der Beihülfe zum Ausdruck. (Entw. 1822. Art. 81. Weil, S. 134 u. 137. Entwürfe 1827 u. 1831. Art. 60. Weil, S. 134). Außer der Anwerbung werden hervorgehoben: „Ein besonderer Dienst oder eine besondere Geschäftsführung im Namen oder für Zwecke einer unerlaubten Gesellschaft.“ Wer der Gesellschaft seine Wohnung überläßt, wird, falls er Mitglied ist, wie ein Stifter oder Vorsteher bestraft.

Die Strafen bewegen sich innerhalb der Grenzen von 5 fl. Geldstrafe und Arrest nicht unter 1 Monat. Die Teilnahme an geheimen Verbindungen wird schärfer bestraft als die an Verbindungen für öffentliche Zwecke.

[1]) Der Entwurf von 1822 Art. 83. (Weil, S. 138), sieht nur eine Anzeige seitens Einzelner vor. Die Entwürfe von 1827 und 1831 Art. 62 (Weil, S. 138) enthalten außerdem die wohl völlig zwecklose Bestimmung, daß die sämtlichen Glieder einer unerlaubten Gesellschaft straffrei werden, wenn diese sich auflöst und der Regierung in jeder Beziehung Auskunft gibt, bevor die Regierung Wind bekommen hat!

§ 3. Baden.

Auch im Großherzogtum Baden war die Materie der unerlaubten Verbindungen im Strafgesetzbuch von 1845 wenigstens zunächst nicht geregelt. Im Einführungsedikt vom 6. März 1845 § 3, Nr. 11[1]) war bestimmt, daß „das Gesetz vom 26. Oktober 1833 über die Bestrafung der Teilnahme an verbotenen Vereinen“[2]) in Kraft bleiben solle. Das Gesetz hatte schon einen Vorgänger in der Verordnung vom 5. Juni 1832[3]).

Die badische Gesetzgebung wird völlig von dem Gedanken beherrscht, den wir bei Bayern[4]) beobachtet haben, daß der Staat eine Organisation neben sich nicht dulden könne. Schon in drei Verfügungen oder Bekanntmachungen aus dem Jahre 1804[5]), die sich gegen die „allgemeinen deutschen Industrieanstalten“ oder die „philanthropische Gesellschaft“ in Stuttgart richteten, war dieser Gesichtspunkt als der allein maßgebende erklärt. Die Organisation dieser Gesellschaft war weit verzweigt und ausgebildet, sie teilte das Land in Reviere ein und unterstellte diese „Ober- und Unterfaktoren“. Schon in der ersten Verfügung wird vom „Staate im Staate“ gesprochen, die öffentliche Ordnung werde verletzt. In der zweiten, ausführlicheren Verordnung spielt das Moment der Wahrung der persönlichen Freiheit mit hinein, d. h. nach der anderen Seite des staatlichen Monopols: Während der einzelne Bürger für sich „nach

---

[1]) Stenglein, Bd. II, Baden, S. 10.

[2]) Regierungsblätter 1833, Nr. 38. Bd. 1827—1833, S. 670. Weil, Bd. II, S. 130 (hier fälschlich mit 1823 datiert).

[3]) Regierungsblätter 1832, Nr. 3, Bd. 1827—1833, S. 530. Weil, Bd. II, S. 126.

[4]) s. o. S. 18f. Vgl. ferner S. 42f. (Württemberg), S. 54 (Preußen).

[5]) vom 11. Jan., 9. März und 5. Novbr.

eigener Einsicht und Willkür wirken" darf, „und dazu das Gutfindende aus seinem Vermögen verwenden", ist es ihm verwehrt, sich einer „fremden Willkür" außer der des Staates und der Kirche zu unterwerfen und durch sie sich zu Verwendungen seines Vermögens zu verpflichten; letzteres stellt sich „weit mehr als das gewöhnlich schon längst in Ihren (des Kurfürsten) Landen verbotene Kollektieren als eine (dem Staate) nachteilige Besteuerungsart" dar. Das „Eingreifen in die Hoheitsrechte des Staats- und Kirchenregenten" ist freilich in diesem Falle um so empfindlicher, als der Sitz der Gesellschaft im Auslande ist. In dem Wunsch, die Gründe des Verbotes zu häufen, wird schließlich noch betont, daß erfahrungsgemäß anfangs harmlose Vereine oft „in der Folge, von den Leidenschaften der Menschen mißbraucht", staatsgefährlich würden.

Die Verordnung vom 5. Juni 1832 enthält in ihrer Einleitung eine förmliche Abhandlung über das Vereinsrecht, die in einigen Punkten stark an die wenige Monate vorher ergangene bayrische Verordnung erinnert. Es wird ohne Ausnahme für jeden Verein Genehmigung seitens des „ältesten Vereins, nämlich des Staates", verlangt. Die Gedanken aus den Verfügungen von 1804 kehren wieder, vermehrt um das Motiv des Schutzes ständischer Rechte.[1])

Für Vereine mit politischen Zwecken werden vier Fälle erörtert: 1. der Verein sucht der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt entgegenzuwirken, dann läge an sich schon ein Verbrechen vor; oder 2. er sucht „den Vollzug der Gesetze und die Erhaltung der Ordnung neben der Staatsgewalt zu sichern," „in diesem Falle würde sich der Verein Rechte anmaßen, die offenbar nur Attribute der höchsten Staatsgewalt sind", er

---

[1]) s. o. S. 19 (Bayern).

würde „einen Teil der Staatsgewalt usurpieren“; 3. kann der Verein bezwecken, „verfassungsmässige Rechte und Institutionen, welche man von der Staatsregierung gefährdet glaubt, zu schirmen“, diese Aufgabe hat das „den Ständen gegebene Recht der Beschwerde und Anklage“. „Jedes andere Mittel ist verfassungswidrig, ein Eingriff in die Rechte der Stände, eine unerlaubte, strafbare Selbsthülfe.“ Endlich 4. ist es möglich, „daß ein solcher Verein glaubt, der Staatsregierung zu Hülfe kommen zu müssen.“ Auch hierin liegt eine Usurpation von Rechten der Staatsgewalt, „welche allein die drohende Gefahr und ihre Mittel und Kräfte dagegen kennen kann,“ und die Möglichkeit „unauflöslicher Verwicklungen und Gefahren“. — Die Quintessenz aller Ausführungen ist: Der Untertan hat in politischen Dingen alles Heil von der weisen Fürsorge der Regierung zu erwarten.

Die strafbaren Handlungen sind Errichtung, Ankündigung derselben und Aufnahme der Ankündigung in ein öffentliches Blatt, sowie Teilnahme ohne Staatsgenehmigung. Für auswärtige Vereine ist Genehmigung beider Regierungen, der auswärtigen und der inländischen, erforderlich. Die Strafe ist sehr gering und ohne Abstufungen: Geldstrafe von 15 bis 25 fl. oder bürgerliches Gefängnis von 14 Tagen bis 4 Wochen. Auf das Tragen von Abzeichen in anderen als den Landesfarben ist eine Strafe von 5 fl. gesetzt.

Die Verordnung von 1832 hatte sich selbst als provisorisch bezeichnet, sie wurde ersetzt durch das Gesetz, das unter dem 26. Oktober 1833 „mit Zustimmung der getreuen Stände“ erging. Der Ton des neuen Gesetzes ist recht verschieden von dem des früheren. Es fehlt die ausführliche Einleitung, es fehlen auch die Folgerungen, die mit solcher Zuversicht daraus gezogen waren. Der erste Paragraph heißt jetzt: „Die Regierung kann jederzeit einen Verein,

der die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen und dessen Fortbestehen verbieten. Die Teilnahme an solchen Vereinen, die von der Regierung durch ein öffentlich verkündigtes Verbot ausdrücklich untersagt sind, ist strafbar."[1]) Also nicht nur, daß die Regierung einen Verein besonders verbieten muß, und das nur kann, wenn nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen eine Gefahr für die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl vorliegt, sie muß dieses Verbot auch öffentlich, ausdrücklich verkünden und damit der Kritik der Stände unterbreiten. Wir dürfen annehmen, daß es die Stände waren, — sie hatten bei der Verordnung von 1832 nicht mitgewirkt —, die diesen Umschlag in der Gesetzgebung herbeiführten, ebenso wie es fünf Jahre später in Württemberg der Fall war.[2]) Die Strafe ist etwas gemildert dadurch, daß das Minimum weggefallen ist. Bei auswärtigen Vereinen ist ein Verbot durch die inländische Regierung genügend und erforderlich. Nur Abzeichen verbotener Vereine dürfen nicht getragen werden.

Im Laufe der Jahre blieb auch dieses Gesetz nicht bestehen. Das Strafgesetzbuch von 1845, dessen Einführungsedikt es in Kraft gelassen hatte, wurde erst 1851 durch ein neues Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851[3]) wirklich eingeführt. Unter den in Kraft bleibenden Strafgesetzen wird das Gesetz von 1833 nicht aufgeführt, sondern nur das Gesetz über das

---

[1]) Diese Auffassung entspricht der Mittermaiers (s. Note 12 zu § 201 in Feuerbachs Lehrb. 1847, S. 351). „Gibt man der Staatsregierung die Befugnis, jede einzelne Verbindung, die ihr gefährlich erscheint, zu verbieten, so ist alles geschehen, was die Ordnung im Staate garantiert".

[2]) s. unten S. 44f.

[3]) Stenglein Bd. II, Baden, S. 13.

(öffentliche) Vereins- und Versammlungsrecht.[1] [2]) Dagegen ist dem Strafgesetzbuch unter der Überschrift „Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ als § 631 e[3]) eine Strafbestimmung gegen Vereine mit bestimmten Zwecken eingefügt. Die Zwecke sind: Aufreizung gegen die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft, verleumderische Aufreizung, Aufforderung zu Verbrechen und ihre Verherrlichung. Die Staatsgefährlichkeit dieser Zwecke wird für so groß erachtet, daß schon eine (bestimmte) Vorbereitungshandlung dieser Delikte unter Strafe gestellt wird.[4]) Der Fortschritt gegen 1833 ist besonders der, daß die Entscheidung über die Staatsgefährlichkeit nicht bei der Regierung, sondern bei den Gerichten liegt. Strafbar sind die Teilnehmer, soweit sie Kenntnis von den strafbaren Zwecken haben, gegen Anstifter und Vorsteher kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden. Die Strafen bewegen sich zwischen vier Wochen Gefängnis und zwei Jahren Arbeitshaus, in einem Ausnahmefall bis zu Arbeits- oder Zuchthaus von 6 Jahren. Eigentümlicherweise kann ein Teil der Freiheitsstrafe in Geldstrafe von 50 bis 500 fl. verwandelt werden.

---

[1]) § 5, Nr. 9.

[2]) Das Abzeichenverbot, beschränkt auf verbotene Abzeichen, hat sich im Polizei-Strafgesetzbuch vom 14. Novbr. 1863, § 51 erhalten, und zwar mit einer schärferen Strafe.

[3]) Stenglein Bd. II, Baden, S. 15/16.

[4]) S. Puchelt: Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden. Mannheim 1868. Note 17 zu §§ 630—631 g Seite 971.

§ 4. Hessen.

A. Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, Frankfurt.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen von 1842[1])[2]) handelt in den Artikeln 182 und 183 von verbotenen Vereinen. Im Gegensatze zu den Entwürfen (Art. 157, 158) sieht das Gesetz nicht nur ein Verbot bestehender Vereine, sondern auch ein Verbot der Bildung bestimmter neuer Vereine vor. Freilich hinter dem Gesetze Badens von 1833 bleibt das hessische an Freiheitlichkeit wesentlich zurück: Die Voraussetzungen des Regierungsverbots sind nicht genannt, unterliegen also auch nicht dem Urteile des Richters; der Willkür der Regierung ist nur wie bei jeder Regierungshandlung eine Schranke durch das Beschwerderecht der Stände gesetzt.

Die Strafe ist für Anstifter, Vorstände und solche, die für einen von der hessischen Regierung verbotenen auswärtigen Verein anwerben, Gefängnis von 10 Tagen bis zu einem Monat, für „die übrigen Mitglieder" ver-

[1]) Stenglein, Bd. II.

[2]) Dem Strafgesetzbuche gingen zwei offizielle Entwürfe voran, die unter einander in den uns interessierenden Paragraphen gleich lauten. Weil Bd. II, S. 124—126 druckt sie beide als Entwürfe aus dem Jahre 1837 ab, während Liszt Lehrb. des deutsch. Strafrechts, 14. u. 15. Aufl., S. 39, von der 1839 erfolgten Vorlage eines abermals umgearbeiteten Entwurfes spricht. Die Artikel 155 und 156 beider Entwürfe wenden sich gegen „Privatvereine oder Verbindungen, deren Zweck ist, sich fortdauernd mit politischen oder religiösen Gegenständen zu beschäftigen, sich darüber zu beraten oder politische oder religiöse Ansichten und Meinungen zu verbreiten", falls die Obrigkeit die Bildung nicht genehmigt oder gar verboten hat. Diesem Fall ist der andere gleichgestellt, in dem ein Verein seinen Zweck in der angegebenen Richtung verändert. Diese beiden Artikel haben im Strafgesetzbuch keine Aufnahme gefunden, hier wie in Baden wurde an die Stelle der Nichtgenehmigung das Verbot gesetzt.

botener inländischer Vereine 3 bis 15 Tage Gefängnis, der „Beitritt oder die Teilnahme“[1]) an verbotenen auswärtigen Vereinen wird mit Gefängnis von 1 bis 15 Tagen bestraft. Der Titel 19 des Strafgesetzbuchs, dem Art. 182 und 183 angehören, hat die Überschrift „Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen“, er umfaßt außer den beiden erwähnten Artikeln noch zwei, die sich mit Verabredungen von Fabrikanten oder Arbeitern, verbunden mit passivem Ungehorsam, befassen. Sie gehören also trotz ihrer Stellung systematisch nicht hierher.

Dagegen hat eine gewisse Verwandschaft mit unserem Thema der Art. 177 des Strafgesetzbuches. Der Titel handelt „von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen“. In Art. 177 wird es für strafbar erklärt, wenn Mitglieder von Korporationen, Behörden oder ständischen Versammlungen nach Auflösung (bezw. ohne Einberufung) durch die Regierung „so zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt“. Der Schwerpunkt dieses Delikts liegt durchaus auf dem Gebiete der Widersetzlichkeit.[2]) [3])

Nur im Vorübergehen erwähne ich eine hessische Verordnung vom 2. Oktober 1850, sie ist ein Ausnahmegesetz und nur auf 6 Monate erlassen. Sämtliche politische Vereine werden verboten, die bebestehenden aufgelöst, die Teilnahme wird unter Strafe gestellt. Von Interesse ist nur die Legaldefinition

[1]) Die Inkongruenz des Ausdrucks bei inländischen und ausländischen Vereinen ist schon in den Entwürfen vorhanden.

[2]) Nur diese letzte Bestimmung ist in das dem großherzoglich hessischen im wesentlichen gleichlautende Strafgesetzbuch des Herzogtums Nassau vom 14. April 1849 unter derselben Ziffer aufgenommen, Art. 182, 183 sind nicht rezipiert. (Stenglein Bd. II).

[3]) In Frankfurt ist das hessische Strafgesetzbuch in den fraglichen Punkten unverändert übernommen.

des Begriffes „politischer Verein“. Es heißt da: „Privatvereine oder Privatverbindungen, deren Zweck es ist, über öffentliche Angelegenheiten zu verhandeln oder auf diese einzuwirken“, sind „politische Vereine und Verbindungen“. Unter diese Definition fällt auch ein Verein, der lediglich die Belehrung seiner Mitglieder bezweckt: denn da das „Verhandeln“ dem „Einwirken“ entgegengestellt ist, wird man es nicht, wie es bei der preussischen Gesetzesrevision mit dem Ausdruck „Beratschlagen“ geschah, als notwendig „mit einer praktischen Tendenz verbunden“ [1]) auffassen können.[2])

B. Kurhessen.

In Kurhessen ist es zu einem Strafgesetzbuch nicht gekommen. Die einzelnen Gesetze [1]) zeigen eine große Verschiedenheit; sie dienen übrigens nur zur Ergänzung allgemeiner Lehren des gemeinen Rechts. Außerordentlich scharf ist eine Verordnung vom 10. Dezember 1819 für die Marburger Studenten: Alle Verbindungen, besonders die Burschenschaft, sind verboten, die Verurteilung erfolgt auf bloßen Verdacht hin und hat für den Delinquenten als Disziplinarstrafe drei Monate Gefängnis, Relegation und dauernde Unfähigkeit zur Anstellung im Staatsdienst zur Folge. Falls die Verbindung politische Tendenz hatte, sollen außerdem die bürgerlichen Gerichte gegen die Mitglieder das Verfahren wegen „Hochverrats und Meuterei“ eröffnen. Eine Verordnung vom 29. Dezember

---

[1]) Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuches von 1843. II. Bd. Berlin 1845. S. 65.

[2]) Das hessische Polizeistrafgesetzbuch v. 28. November 1855 enthält keine Bestimmung über Vereine.

[1]) Sie finden sich in der Hauptsache in O. L. Heuser: Systematisches Handbuch des kurhess. Straf- und Polizeirechts. Cassel 1853. § 87, S. 147 f.

1823, — sie ist ein Gelegenheitsgesetz —, warnt wiederholt vor „staatsgefährlichen Verbindungen“, gegen die Teilnehmer soll mit der ganzen Strenge des Gesetzes verfahren werden. Als Nebenstrafe droht die Verordnung Verlust der staatsbürgerlichen Rechte an. Wer freiwillig über alle Angelegenheiten der Verbindung, wenn auch erst nach ihrer Auflösung, Auskunft gibt, soll straflos bleiben,[1]) wenn er noch nicht „äußere Handlungen, ... auf unmittelbare Erreichung des Hauptzwecks der Verbindung gerichtet“, begangen hat. Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 ist durch Verordnung vom 21. Juli desselben Jahres publiziert. Die Teilnahme an politischen Vereinen und das Tragen von Abzeichen sind mit einer Geldstrafe von höchstens 20 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bedroht.

Der Umschwung, den das Jahr 1848 brachte, war außerordentlich. In Ausführung einer landesherrlichen Verkündigung vom 11. März des Jahres[2]) erging schon am 19. Juli ein Gesetz[3]), das unter anderem auch die Materie der Vereine regelte. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: „Die einzelnen Staatsangehörigen sowie ganze Gemeinden und Körperschaften sind befugt, zu allen gesetzlich nicht verbotenen Zwecke sich zu vereinigen oder zu versammeln, und ... Gegenstände jeder Art zum Vortrag und zur Beratung zu bringen“. Das bedeutet, daß ein Verein nur dann verboten werden kann, wenn ein Gesetz seinen Zweck verboten hat. Die Entscheidung der Regierung allein ist also gänzlich ausgeschaltet: Die Stände entscheiden über den Grundsatz, die Gerichte über seine Anwendung. Die Fälle der Delikte un-

---

[1]) Vgl. oben S. 21 (Bayern) und unten S. 53 (Preußen).

[2]) Vgl. Gesetzsammlung 1848, S. 32.

[3]) Bei Heuser a. a. O. fälschlich als von 1838 datiert. Vgl. Gesetzsammlung 1848 S. 53.

erlaubter Vereine sind auf ein Minimum reduziert, insbesondere sind politische Vereine erlaubt.

Die Herrschaft dieses Gesetzes dauerte aber nur sechs Jahre, am 25. Juli 1854 wurde der Bundesbeschluß vom 13. Juli des Jahres publiziert und am 10. Dezember erging dazu eine Verordnung[1]), die (§ 11) das Gesetz von 1848 aufhob. In § 1 heißt es zunächst, dem Bundesbeschluß entsprechend, „Arbeitervereine und -verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, dürfen nicht errichtet werden und soll jede dergleichen bezweckende Unternehmung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Gleichen Bestimmungen unterliegen politische Vereine, insofern deren Bildung nicht von uns genehmigt sein würde". Die Fassung ist nicht klar. Anscheinend handelt es sich nur um Neuerrichtung von Vereinen; ich glaube aber in Hinblick auf den Bundesbeschluß (s. o. S. 8 Anm. 2 Abs. III) annehmen zu müssen, daß auch die Teilnahme an bestehenden Vereinen betroffen werden soll. Der Begriff „politisch" ist eng zu fassen, denn § 3 des Gesetzes setzt für solche Vereine eine bloße Anzeigepflicht fest, „in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen"; politische Vereine sind also nur solche, die eine praktische Einwirkung auf die Angelegenheiten des Staates bezwecken.

Kurhessen gehört zu den deutschen Staaten, die am meisten die Früchte der Revolutionsjahre beseitigt haben.

---

§ 5. Hannover, Schleswig-Holstein, Bremen.

A. Hannover.

In Hannover ist die Gesetzgebung in unserer Richtung sehr wenig ergiebig, sie beschränkt sich im

[1]) Vgl. Gesetzsammlung 1854. S. 83.

wesentlichen auf Spezialgesetze[1]) gegen Studenten, Gesellen, Arbeiter[2]) u. s. w. und überläßt die Materie im übrigen der Polizei. So kann sich das Polizeistafgesetzbuch vom 25. Mai 1847 § 62 darauf beschränken, daß es auf die „Teilnahme an verbotenen Vereinen“ eine Geldstrafe bis zu 25 Taler oder Gefängnis bis zu 14 Tagen setzt, „vorbehältlich der bestehenden, besonderen Bestimmungen über Bestrafung verbotener politischer Vereine . . .“. Mit den besonderen Bestimmungen sind die Publikationen der Bundesbeschlüsse gemeint. Die systematische Stellung des Paragraphen ist unter „Vergehen wider öffentliche Sicherheit“; eine die Zuständigkeit regelnde Amtsordnung vom 16. September 1852 spricht dagegen in Verbindung mit dem Vereinswesen von der „Sitten- und Ordnungspolizei“. Die spätere Entwicklung war, wie in manchen deutschen Staaten: 1848[3]) wurde die völlige Vereinsfreiheit verkündet; aber bald folgte der Rückschlag: eine Bekanntmachung, durch die der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 verkündet wurde, schränkte sie wieder ein.

B. Schleswig-Holstein.

Fast noch dürftiger ist die Ausbeute in Schleswig-Holstein. Hier haben die Strafgesetz-Entwürfe von 1840, 1849 und 1866 nicht zum Ziele geführt; aber auch sie enthalten keine Regelung unserer Materie. Es galt gemeines Recht, und Verbindungen waren durch Einzelgesetze nur insoweit verboten, als ihre

[1]) Das Kriminalgesetzbuch v. 8. Aug. 1840 (Stenglein Bd. II) enthält keine Bestimmungen über unerlaubte Vereine.

[2]) So z. B. Gesetz für die Göttinger Studenten v. 31. März 1823. Verordnuug zum Bundesbeschluß v. 3. Dez. 1840 und Polizeistrafgesetzbuch v. 25. Mai 1847 § 63 für Handwerksgesellen. (Alle Verbindungen der Studenten und Gesellen werden verboten).

[3]) Gesetz v. 5. Okt. 1848.

Tendenz hochverräterisch oder aufrührerisch war; daher behandelt v. Schirach[1]) das Thema im Kapitel über Hochverrat.

Nur am 15. Februar 1854 erging noch eine schleswig-holsteinische Verordnung[2]), die uns interessiert, sie bringt noch einmal eine Form des Monopolgedankens: „Zur gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens (Petition, Adresse) dürfen nur die verfassungsmäßigen Vertreter einer gesetzlich anerkannten Korporation und auch diese nur dann sich vereinigen, wenn der Gegenstand des Anliegens (Petition, Adresse) nicht eine allgemeine Landesangelegenheit ist, sondern lediglich das besondere Interesse der von den Bittstellern vertretenen Korporation betrifft. Abgesehen von diesem letzteren Falle ist jede Vereinigung zu gedachtem Zwecke . . . strafbar. Die Strafe wird nach richterlichem Ermessen bestimmt."

C. Bremen.

Ebenfalls auf polizeilichen Maßregeln beruhte das bremische Recht. Der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 war zunächst nur bekannt gegeben, zu seiner Ausführung erging das „Gesetz das Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend" vom 17. November 1855[3]). Es statuiert die Grundsätze des öffentlichen Vereinsrechtes und setzt für einige Übertretungen Polizeistrafen fest. Vereinsfreiheit wird verkündigt für Vereine, deren „Zwecke mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes und des bremischen Staates in Einklang sich befinden

---

[1]) v. Schirach: Handbuch des schleswig-holsteinischen Kriminalrechts. 1828/1829, 2 Bde.

[2]) Schütze: Sammlung der schleswigschen Strafgesetze. (Samling af de Slesvigske straffelove). Kopenhagen 1856.

[3]) Bremisches Gesetzblatt 1855. Nr. 23, S. 57.

und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden". Die nächsten Paragraphen schränken allerdings diese „Freiheit" so ein, daß von ihr nicht viel mehr übrig bleibt als der schöne Name: Jeden Verein kann der Senat nach seinem Ermessen auflösen, „Vereine zu politischen Zwecken" — ebenso Waffenverbindungen, besonders Schützenvereine — „dürfen nur nach vorgängiger ausdrücklicher Erlaubnis des Senats gebildet werden". „Sie stehen unter fortwährender besonderer Polizeiaufsicht", deren Wirksamkeit durch zahlreiche Sonderbestimmungen gesichert ist. Gänzlich verboten sind entsprechend dem Bundesbeschlusse Arbeitervereine mit politischen, kommunistischen oder sozialistischen Zwecken. Der Paragraph 10 des Gesetzes sagt dann ganz allgemein, daß Übertretungen des Gesetzes mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu hundert Thalern bestraft wird.

Bremen hat es zu einem Strafgesetzbuche nicht gebracht, die Entwürfe von 1861 [1]) und 1868 haben nicht zum Ziele geführt. Sie hätten die Gesetzgebung in unserer Materie nicht geändert, denn die Artikel 202 und 203 des Entwurfes von 1861 [2]) enthalten lediglich die Strafbestimmungen des Vereinsgesetzes in schärferer Fassung: Die „Übertretungen" des Vereinsgesetzes sind: „Beteiligung an gesetzwidrigen oder verbotenen Vereinen oder Verbindungen [3]), vorsätzliche Verletzung einer Auskunftspflicht und Teilnahme an erlaubten Vereinen für Personen, denen sie besonders verboten ist. Die Motive zu den Entwürfen lehnen

---

[1]) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die freie Hansestadt Bremen, mit Motiven. Bremen 1861.

[2]) Der Entwurf von 1868, Artikel 194/195, ist fast gleichlautend, ebenso sind es die Motive.

[3]) Die Strafe ist abgestuft für Mitglieder einerseits, Stifter, Vorsteher und Beamte anderseits. Als Nebenstrafe ist zeitige Unfähigkeit zum öffentlichen Dienst angedroht.

ein Verbot geheimer Verbindungen [1]) ausdrücklich als „neben der Strafbestimmung gegen politische Vereine unnötig“ ab.

---

§ 6. Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Württemberg, Hamburg.

A. Sachsen. Thüringen.

Die größte Bedeutung in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatte auf unserem Gebiet die sächsische Gesetzgebung. Die knappe, klare Fassung des Tatbestandes in einem einzigen Paragraphen veranlaßte eine große Reihe von Staaten, die Bestimmung direkt zu übernehmen; in anderen Staaten, wie auch in Preußen (seit dem Entwurf von 1845), wirkte sie stark auf die Gesetzgebung ein. Das Verdienst gebührt dem Verfasser des Entwurfs von 1835 und der Deputation der ersten Kammer.

Der Entwurf vom Jahre 1835 [2]) lautete (Art. 92): „Die Teilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze aufzuheben oder unwirksam zu machen oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaßregeln entgegenzuwirken, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnisstrafe von 8 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren belegt.“ Hier zum ersten Male

---

[1]) Diese Bemerkung der Motive bezieht sich auf das preußische Strafgesetzbuch, an das z. B. in Art. 202 die Erwähnung von Beamten (vgl. Anm. 1) erinnert.

[2]) Weil Bd. II, S. 124 oder K. F. Günther: Die neuen Kriminalgesetze für das Kgr. Sachsen, Leipzig 1838, zu Art. 98 oder Weiß: Kriminalgesetzbuch für das Kgr. Sachsen, Dresden u. Leipzig 1841 ff. Bd. II, S. 54/55, oder Drucksachen der landständ. Verhandlungen, Session 1836/37.

war die Staatsgefährlichkeit also in drei deutlich umgrenzte Tatbestände zerlegt.

Die Deputation der ersten Kammer hatte noch ein Bedenken: mit dem Passus „oder den . . . Verwaltungsmaßregeln entgegen zu wirken“ könne man „selbst ohne vorhergegangenes Verbot Verbindungen für strafbar erklären, welche, ohne ein gesetzwidriges Mittel zu gebrauchen, und ohne in die rechtmäßige Wirksamkeit der Staatsregierung einzugreifen, eine den Absichten derselben entgegen laufende Tendenz verfolgten.“[1]) Im Sinne dieser Absicht beschlossen beide Kammern trotz des Widerspruchs der Regierung hinter dem Worte „bezwecken“ fortzufahren: „die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Regierung zu hemmen oder unwirksam zu machen.“ Nunmehr beurteilte sich das Delikt in zwei Fällen nach dem Gesetz, in einem nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Regierung, in einem Verbot zum Ausdruck gebracht. Die systematische Stellung ist unter „Hochverrat, Staatsverrat und andere, die Sicherheit des Staates gefährdende Handlungen.“

Neben dieser allgemeinen Bestimmung (Art. 93) enthält das sächsische Gesetzbuch von 1838 noch eine besondere in Art. 117 (Entwurf 114)[2]) für Gemeinden und Handwerksinnungen. Hier ist das Gesetz strenger als der Entwurf; während dieser nur Anzeige der Zusammenkünfte fordert, verlangt jenes Gestattung durch Obrigkeit. Die Strafe ist Gefängnis von 6 bis zu 14 Tagen bezw. von 2 bis zu 4 Wochen oder Geldstrafe. Schon den Entwurf hatte Mittermaier als zu streng bezeichnet[3]). Dennoch ist dieser

---

[1]) Günther a, a. O. zu Art. 93.

[2]) s. Weil Bd. II, S. 139. — Stenglein Bd. I, Sachsen-Altenburg, S. 76.

[3]) Arch. des Kriminalrechts, 1836, S. 620.

Paragraph von Weimar, Altenburg, Meiningen und Sondershausen übernommen[1]). Dagegen ist er nicht mehr in das sog. thüringische Gesetzbuch von 1850[2]) übergegangen. Im Königreich Sachsen wurde er durch die Gesetze vom 14. November 1848 und vom 22. November 1850 und die Verordnung vom 3. Juni 1850 aufgehoben und erscheint daher nicht mehr im Strafgesetzbuch von 1855.

Der Art. 93 des Gesetzbuchs von 1838 wurde in Weimar und Meiningen wörtlich rezipiert, in Altenburg und Sondershausen aber mit nicht ganz unwesentlichen Abweichungen. In beiden Staaten war hinter den Worten „Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung" eingefügt: „oder der ihr untergeordneten Behörden", und in den Passus „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind" die Worte „oder von den ihr untergeordneten Behörden oder einzelnen Beamteten". In Altenburg hieß es zudem statt „Staatsgesetze" „landesherrliche oder landesbehördliche Verordnungen". Eine Änderung Sachsen gegenüber bestand vor allem darin, daß schon das Verbot einer Behörde oder eines Beamten genügte.

Das thüringische Strafgesetzbuch von 1850 ff.[3]) Art. 85 wich von dem Text des sächsischen Gesetzbuchs nur insofern ab, als das angedrohte Strafminimum von drei Monaten wegfiel, an seine Stelle also das gesetzliche[4]) von einem Tag trat. In drei Staaten erfuhr das thüringische Gesetz jedoch eine in-

[1]) Stenglein, Bd. I, Sachsen-Altenburg, S. 5.

[2]) Stenglein Bd. III.

[3]) Stenglein Bd. III. Eingeführt in Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau und Cöthen, Rudolstadt, Sondershausen und Reuß j. L.

[4]) Thüring. Strafgesetzbuch Art. 10. Stenglein Bd. III. S. 68.

haltlich bedeutende Abänderung[1]): In beiden Anhalt wurde die arbitraire Gewalt der Staatsverwaltung ausgeschaltet und dafür gesetzt: „oder welche überhaupt durch Gesetz als ordnungswidrig verboten sind"; außerdem wurde es dem Richter gestattet, auf Festung zu erkennen, dafür aber der Strafrahmen auf vier Jahre erhöht. Im ersten Punkte dasselbe erreichte Koburg-Gotha, indem es den Passus „oder . . . verboten sind" einfach beseitigte.

Diese Änderung entsprach dem damaligen Zustande des königlich-sächsischen Rechts, hier hatte das Gesetz vom 14. November 1848[2]) außer dem Art. 117 (s. o.) die Worte des Art. 93 „oder welche überhaupt von der Staatsregierung verboten sind" gestrichen. Es war ein Resultat der Verkündigung der Vereinsfreiheit, die ein Unterlassen von strafrechtlichen Präventivbestimmungen bedingte. Diesem Zustande hatte natürlich das neue sächsische Kriminalgesetzbuch von 1855[3]) Rechnung zu tragen. Der Entwurf stimmte wörtlich mit der Koburger Fassung überein; das Gesetz enthält ein Strafminimum von einem Monat.

Das sächsische Recht stellt die höchste Stufe dar, die das deutsche Partikularrecht auf dem Wege freiheitlicher Entwicklung überhaupt erreicht hat. Daran ändert auch nichts, daß das preußische Recht[4]) bei dem Widerstand gegen die Gesetze „ungesetzliche Mittel" als erforderlich besonders erwähnt.[5])

---

[1]) Stenglein Bd. III. Thüringen S. 109. Anm 14.

[2]) Ebenso später die Verordnung vom 3. Juni 1850 und das Gesetz vom 22. Nov. 1850.

[3]) Stenglein Bd. III.

[4]) Preuß. Strafgesetzbuch 1851, § 99.

[5]) Krug (A. O. Krug, Komm. zu dem Strafgesetzbuch für das Kgr. Sachen v. 11. Aug. 1855, Anm. 3 zu Art. 129.)

B. Braunschweig.

Außerhalb des sächsisch-thüringischen Gebietes war es Braunschweig, das sich am engsten an das sächsische Gesetz (von 1838) anschloß. Der Art. 88 des Kriminalgesetzbuchs vom 11. Juli 1840[1])[2]) weicht in der Fassung etwas und nicht unbedingt zu seinem Vorteile von der sächsischen ab, im Inhalt, wenigstens im Tatbestande, stimmt er überein. Die Strafdrohung scheidet zwischen Vereinen, die eine Hemmung der Vollstreckung der Gesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse bezwecken, und solchen, die die Regierung verboten hat; für die Teilnehmer an ersteren wird Gefängnis nicht unter einem Jahre, an letzteren von 3 Monaten bis zu einem Jahre angedroht. Mir scheint die Scheidung nicht unberechtigt, da ein Verein, der die Vollziehung der Gesetze zu hindern sucht, wohl mehr als ordnungswidrig ist.

Der Art. 88 wird ergänzt, einmal für Beamte durch Art. 269, der ihnen Dienstentlassung bei Teilnahme an unerlaubten Verbindungen androht; dann allgemein durch § 2 der Verordnung vom

---

führt aus, in der Ausdrucksweise „die Vollstreckung der Gesetze“, „die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse“ liege, „daß hier nicht von den Verbindungen zum Widerstand gegen eine einzelne obrigkeitliche Anordnung die Rede ist, sondern von Verbindungen allgemeiner Tendenz“. Es ist ja zweifellos richtig, daß eine auf die Dauer berechnete, organisierte Vereinigung sich gegen mehr als eine obrigkeitliche Anordnung richtet, in der Regel wird es sich um eine Reihe gleichartiger Anordnungen handeln; andererseits darf man die Worte nicht überspannen, um die Abgrenzung gegen Hochverrat und Aufruhr nicht zu verwischen. In dem Zweck „die Vollziehung der Gesetze“ in ihrer Gesamtheit unwirkssm zu machen, liegt eine durchaus hochverräterische Tendenz, eine Negation der Staatsautorität überhaupt.

[1]) Stenglein Bd. I.

[2]) Das Gesetzbuch galt seit dem 1. Okt. 1843 auch in Lippe-Detmold.

4. August 1832, der den Motiven[1]) zufolge neben dem Strafgesetzbuch in Kraft blieb. Die Verordnung war zum Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832[2]) ergangen[3]), der § 2 belegte die Teilnehmer an politischen Vereinen (Bundesbeschluß Nr. 2) mit bis zu 14 Tagen Gefängnis. Daß die Verordnung in Kraft blieb, andererseits aber das Kriminalgesetzbuch nicht beeinflußte, lag wohl an dem provisorischen Charakter des Bundesbeschlusses. Sie wurde durch das Gesetz vom 20. Juni 1848, §§ 3 und 4, aufgehoben. Durch dasselbe Gesetz wurde auch Art. 88 Ziffer 2 (Strafbarkeit verbotener Vereine) beseitigt.[4])[5])

Das braunschweigische Vereinsgesetz vom 4. Juli 1853 bezeichnet einen Rückschritt, was schon daraus hervorgeht, daß es später als Ausführungsgesetz zu dem Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 dienen konnte.[6]) Die Ziffer 2 des Artikels 88 erscheint durch eine Hintertür wieder auf der Bildfläche. Die Regierung erhält nämlich das Recht, Vereine aufzulösen, deren „Einrichtung oder Tätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird“: wer dann noch am Verein teilnimmt, wird mit

---

[1]) Mot. zu Art. 88, erschienen auch in der von Breymann besorgten Ausgabe des Kriminalgesetzbuchs für das Herzogt. Braunschweig 1840.

[2]) s. o. S. 6 ff.

[3]) Auch die Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819 (s. o. S. 6 f.) waren seinerzeit in Braunschweig (ohne Strafandrohung) publiziert.

[4]) Vgl. die ganz parallele Entwicklung im Kgr. Sachsen, oben S. 38.

[5]) Stenglein Bd. I druckt zwar noch im Jahre 1858 die Ziffer 2 mit ab; mir scheint aber jeder Zweifel ausgeschlossen, da das Gesetz v. 4. Juli 1853 in seinem § 32 lautet: Die Vorschriften des Kriminalgesetzbuchs über unerlaubte Verbindungen und gesetzwidrige Vereine (§ 88 Nr. 1) bleiben unverändert.“

[6]) Dieselbe Entwicklung in Hannover, s. o. S. 32.

der alten Strafe — Gefängnis von 3 bis 12 Monaten — belegt. In gewissen anderen Fällen kann schon die Kreisdirektion den Verein auflösen. Hier zieht die Mißachtung der Verfügung eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 3 Monaten nach sich. Der § 33 des Gesetzes ergänzt das Strafgesetzbuch, er lautet: „Mitglieder von Verbindungen, welche gesetzwidrige Zwecke verfolgen, hinsichtlich deren das Kriminalgesetzbuch nicht speziell eine Strafe androht, sind mit 14 Tagen bis 6 Monaten zu belegen“[1]). Damit ist die klare Sprache des sächsischen Strafgesetzbuches aufgegeben. Der Gesetzgeber sucht sich hinter einem unbestimmten Tatbestande zu sichern, wagt es aber nicht, mit ihm eine scharfe Strafe zu verbinden. Eine eigentümliche Straffolge stellt dasselbe Gesetz (§ 4) für die Übertreter des eben besprochenen Paragraphen und des Art. 88 des Strafgesetzbuches auf: Sie dürfen innerhalb von 3 Jahren von keinem politischen Verein aufgenommen werden. Übrigens wird auch hier die Verbindung politischer Vereine untereinander verboten.

C. Württemberg.

Dem braunschweigischen Strafgesetzbuch war schon ein anderes vorausgegangen, das den Einfluß des sächsischen Gesetzes von 1838 spüren ließ, es war das württembergische vom 1. März 1839[2]). Die Geschichte der württembergischen Bestimmung über unerlaubte Verbindungen ist besonders interessant, in keinem andern deutschen Staate ist es zu solchen Kämpfen zwischen Parlament und Regierung gekommen, an denen für einen

[1]) Übrigens kehrt dieselbe Form in dem württemberg. Strafgesetzbuch wieder. s. Hepp, Komm. über das neue württ. Strafgesetzbuch II. Bd. Tübingen 1842. S. 296, 297, 317, 318.

[2]) Stenglein Bd. I.

Augenblick das ganze Strafgesetzbuch zu scheitern drohte.

Dem Gesetzbuch ging nur eine königliche Verordnung vom 21. Februar 1832[1]) auf dem Gebiete strafbarer Teilnahme an Vereinen voraus. Die Verordnung geht von einem uns bekannten Gedanken aus[2]), drückt ihn aber so klassisch aus, daß ich mir nicht versagen kann, die Einleitung hierher zu setzen: „Da die den Staatsangehörigen verfassungsmäßig zukommende Befugnis, bei allgemeinen Angelegenheiten mitzuwirken, wesentlich in dem Wahlrechte liegt und mit Beendigung der Wahlen erschöpft ist, überhaupt aber die Organe für die Ausübung der politischen Rechte der Staatsbürger durch die Verfassungsurkunde bestimmt sind: so kann ohne Verletzung der gesetzlichen Ordnung und ohne Gefährdung der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Stände ein neues Glied in den durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Organismus nicht eingeschaltet werden.“ Infolgedessen ist „die Konstituierung von Vereinen, welche die Beratung landständischer Angelegenheiten sowie der Belehrung der Abgeordneten oder Rücksprache mit denselben zum Zwecke haben, verboten.“ Diese Verordnung ist also ein Spezialgesetz und überdies mit einer Strafdrohung für die Teilnehmer nicht versehen.

Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 war nicht publiziert worden.

Der erste offizielle Entwurf zu einem Strafgesetzbuche vom Jahre 1832 war außerordentlich freiheitlich[3]): „Wenn mehrere unter bestimmten Ver-

[1]) Hepp: Komm. Bd. II. S. 289 Anm. 12. (Hier fälschlich vom 12. Febr. datiert).

[2]) s. o. S. 18, 22. Es ist auffallend, daß in Württemberg am 21. Februar, in Bayern am 1. März und in Baden am 5. Juni desselben Jahres Gesetze mit gleicher Begründung erschienen. s. ferner S. 54 (Preußen).

[3]) Hepp: Komm. Bd. II, S. 281.

einsformen oder Satzungen sich öffentlich zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke verbinden, welche die Verfassung, die äußere oder innere Sicherheit des Staates gefährden, ohne daß jedoch eine Verschwörung im Sinne der Artikel 115/116 anzunehmen wäre: so wird die Teilnahme an einem solchen Vereine alsdann, wenn derselbe durch ein ausdrückliches Verbot der Staatsregierung untersagt worden ist, an dem Stifter und den Vorstehern, wofern sie dieses Verbots ungeachtet in der verbotenen Verbindung beharren, mit Gefängnis, an den übrigen Mitgliedern unter derselben Voraussetzung mit Geldstrafe von 50 bis 100 fl. geahndet;" bei heimlichen Gesellschaften dieser Art ist ein Verbot unnötig. Man muß sagen, daß hier das entscheidende Ermessen der Regierung, das man vor 1848 nirgends ganz hat fallen lassen, mit großen Kautelen umgeben war.

Einen absoluten Umschlag aber brachte der zweite Entwurf, der nur 3 Jahre nach dem ersten, 1835, erschien. Hier heißt es in Art. 139[1]): „Die Teilnehmer an einem von der Regierung nicht genehmigten Vereine, welcher politische Zwecke hat, oder unter anderem Namen zu politischen Zwecken benutzt wird, sind strafbar, es mag derselbe äußere oder innere Verhältnisse betreffen, und werden, sofern sie nicht unter den Art. 132 fallen, mit nachfolgenden Strafen belegt: Anstifter und Vorsteher solcher verbotener Vereine sollen mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, die übrigen Teilnehmer an denselben mindestens mit 4 Wochen und höchstens mit einem Jahre Gefängnis bestraft werden." Weiter wurden noch nach österreichischem Vorbilde[2]) der Besitzer des Vereinslokals mit Strafe bedroht und ausländische Gesell-

[1]) Hepp: Komm. Bd. II. S. 280. Mot. ebenda S. 281, Weil Bd. II, S. 123 ff.

[2]) Gesetz von 1803. Teil II. Art. 43/44.

schaften den inländischen gleichgestellt. Die dürftigen Motive bringen wieder das in dem Artikel dieses Entwurfs gar nicht zum Ausdruck gebrachte Motiv der Staatsgefährdung aus dem Entwurf von 1832, sehen darin schon eine Gesetzwidrigkeit und halten deshalb ein Verbot für überflüssig. Ferner stützen sie sich auf die bestehenden Gesetze, führen als Beispiel dabei aber auch einen in Württemberg nicht publizierten Bundesbeschluß an. Um diesen letzteren Punkt drehte sich auch später teilweise der Kampf[1]). Er hat für uns kein Interesse.

Es war vorauszusehen, daß dieser Entwurf den schärfsten Widerstand finden würde. Einen milden Ton schlug noch das Gutachten der Kommission der zweiten Kammer[2]) an, wenn es auch schließlich auf eine völlige Ablehnung hinauslief. Es schlug statt des Regierungsentwurfs die Fassung des sächsischen Entwurfs (also ohne die Abänderung durch die Kommission der ersten Kammer, s. o. S. 36) vor und empfahl nur statt der Worte „als ordnungswidrig untersagt“ zu setzen: „als gesetzwidrig untersagt“.

Lebhafter wurde es bei der Beratung im Plenum der zweiten Kammer. Der Regierungsvertreter suchte sich dadurch zu decken, daß Staatsgefährlichkeit vorausgesetzt werde. Mit gewissem Recht konnte er sich dabei auf die Überschrift des Kapitels „Vom Hochverrate, vom Landesverrate und anderen staatsgefährlichen Handlungen“ berufen; während freilich die Äusserung ganz verfehlt war, man könne Staatsgefährlichkeit vermuten, wenn der Verein sich scheue, um die Ge-

---

[1]) s. darüber Hepp: Staatsverbrechen, § 13, S. 46 ff. — Hepp: Komm. Bd. II, S. 284—286, 289, 290, 299, 306 u. s. f. — Zirkler: a. a. O. S. 49 ff. — Mittermaier in Feuerbachs Lehrb. 1847, Note 12 zu § 201.

[2]) Die gesamten Verhandlungen finden sich ausführlich bei Hepp: Komm. Bd. II. S. 282 ff.

nehmigung einzukommen. Die Volksvertreter hielten sich aber an den Wortlaut des Artikels und bekämpften ihn mit allen Argumenten für die Vereinsfreiheit, insbesondere wiesen sie die Vorstellung zurück, als ob die Politik ein Monopol der Regierung sei. Der Artikel gehe selbst weiter als der Bundesbeschluß, da dieser nur provisorisch erlassen sei. Ein Antrag, den Artikel überhaupt zu beseitigen, da sein Zweck einerseits durch die Strafbarkeit der Vorbereitung zum Hochverrat, anderseits durch polizeiliche Maßregeln erreicht werden könne, wurde mit 48 zu 33 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde der Kommissionsantrag (sächsischer Entwurf) mit einigen Änderungen: statt Verwaltungs-„Maßregeln" wurde „Befugnisse" gesetzt. Damit wurde ein Antrag, die Worte „durch ungesetzliche Mittel" einzufügen (wie im Reichsstrafgesetzbuch), zwecklos Der letzte Teil des Tatbestandes „oder welche . . . . verboten sind", wurde ersetzt durch die Worte „oder welche sonst gesetzwidrige Zwecke verfolgen". Dabei wurde ausgeführt, der Fall, wo bloß Gefahr, keine Verletzung der Gesetze vorliege, solle und dürfe hier nicht geregelt werden. Mir scheint es mindestens zweifelhaft, ob in dem so gefaßten Tatbestande schon an sich eine Verletzung der Gesetze und nicht vielmehr nur eine Vorbereitung dazu liegt. Die diskretionäre Gewalt der Regierung war so beseitigt.

Die erste Kammer versagte in den Verhandlungen gänzlich. Sie ging, ohne die Gründe der zweiten Kammer zu berücksichtigen, stets mit der Regierung und schlug willkürliche Abänderungen vor, die entweder bedeutungslos oder gesetzestechnisch verschlechternd waren. Der Regierungskommissar führte hier unter anderem aus, daß es, wenn ein Verein wirklich gesetzwidrige Zwecke habe, einer besonderen Strafbestimmung gegen ihn nicht bedürfe. Die Voraussetzung ist also hier dieselbe wie bei der zweiten Kammer (s. o.), die

Folgerung der Regierung ist dann aber die logischere. Von der Anschauung der zweiten Kammer entfernte sich der Kommissar so weit, daß er bemerkte, die Strafbarkeit dürfe nicht erst dann beginnen, wenn die Verbindung bedrohlich geworden sei.

Die Ansichten standen sich so schroff gegenüber, daß eine Einigung unmöglich schien. Im Laufe der Verhandlungen gab aber die zweite Kammer in einem Punkte nach: sie gestand der Regierung unter zahlreichen Kautelen ein Verbietungsrecht in der Form zu, daß sie dem von ihr verfochtenen (veränderten sächsischen) Artikel einen Artikel folgen ließ, der im wesentlichen mit dem Entwurf von 1832 (s. o. S. 42 f.) übereinstimmte, er scheidet zwischen öffentlichen und geheimen Verbindungen, bei letzteren bedarf es keines Verbotes.

Die Regierung — ihr folgte die erste Kammer — sah ein, daß sie nicht mehr erreichen konnte: sie rügte jetzt nur noch die Fassung. Die zweite Kammer nahm deshalb eine neue Redaktion vor, auf Grund derer die Einigung zustande kam. Der Art. 149 des württembergischen Strafgesetzbuches[1]) ist ein Werk der zweiten Kammer. Er lautet: „Die Teilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter und Vorsteher mit Kreisgefängnis nicht unter 3 Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängnis von 4 Wochen bis zu einem Jahre geahndet.“

„Bei einer anderen unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere

---

[1]) Stenglein Bd. I.

Teilnahme an dem Stifter oder Vorsteher mit Kreisgefängnis bis zu einem Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder mit Geldbusse von 50 bis 200 fl. bestraft."

Der dritte Absatz dehnt die Bestimmung auf auswärtige Vereine aus.

Hier ist, wie im braunschweigischen Gesetz vom 4. Juli 1853[1]) die Klarheit des sächsischen Gesetzbuches verlassen und dafür im Eingang gesagt: „Vereine für gesetzwidrige politische[2]) Zwecke". Hier wie dort sah man darin eine Ergänzung der sächsischen speziellen Fassung durch einen allgemeinen Ausdruck[3]), in Württemberg ließ man dann nachher die speziellen Bestimmungen, als dabei überflüssig, weg.[4])[5])

Die Unterscheidung zwischen geheimen und öffentlichen Vereinen ist beseitigt und zwar, weil es an einem Kriterium dafür fehle[6]). An eine größere Gefährlichkeit geheimer Verbindungen scheint man nicht gedacht zu haben, auch die Regierung hat kein Gewicht darauf gelegt. Der österreichisch-bayrische Einfluß ist nicht stark genug.

Die Strafen sind für Genossen einerseits, Stifter

---

[1]) s. o. S. 40, 41.

[2]) Das Wort „politische" fehlt in Braunschweig.

[3]) Der württembergische Ausdruck entstand freilich nicht als Ergänzung, sondern als Umwandlung der Worte „als ordnungswidrig untersagt", tatsächlich war er aber im ersten Entwurf der zweiten Kammer eine Ergänzung s. o. S. 44. Hepp: Komm. S. 296/297.

[4]) Hepp Komm. S. 317/318.

[5]) Schwarze (im Arch. des Kriminalrechts 1843, Beil. S. 105 f. mit Anm.) hält die ganze Bestimmung (ebenso übrigens die sächsische) für zu weit und deshalb für überflüssig, weil in dem Tatbestande schon der entfernte Versuch des Staatsverrates liege.

[6]) Hepp Kom. S. 318. Das Kriterium der Nichtanzeige bei der Behörde wird verworfen, trotzdem erscheint die Anzeigepflicht später im Polizeistrafgesetzbuch, Art. 18.

und Vorsteher andererseits verschieden; sie sind milder als in Sachsen und Braunschweig. Ein Beamter hat Dienstentlassung verwirkt (Art. 427).

Die Form der württembergischen Bestimmung ist nicht so gut, wie die der sächsischen, sie zeigt Spuren des Kampfes; in der Sache hat die Volksvertretung gegen eine reaktionäre Regierung und eine ihr ergebene Kammer der Stände eine Regelung errungen, die die sächsische noch an Freiheitlichkeit übertraf. Erst 1848 wurde sie von dieser überholt.

D. Hamburg.

Noch 26 Jahren nach dem Erlaß des ersten sächsischen Gesetzbuches können wir seinen Einfluß in einem Entwurfe[1]) wahrnehmen, den Hamburg im Jahre 1862 anfertigen ließ. Der Art. 80 — er steht unter den staatsgefährlichen Handlungen — richtet sich gegen „eigenmächtige Versammlungen und staatsgefährliche Verbindungen“ und lautet im Absatz III: „Wer eine Verbindung anstiftet, welche den Zweck hat, zu strafbaren Handlungen aufzufordern oder zu verleiten oder die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse zu hemmen, soll mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis, die Teilnehmer mit Zuchthaus bis zu einem Jahre oder Gefängnis bestraft werden.“ Der erste Teil des Absatzes erinnert an das badische Gesetzbuch von 1851 § 631 e. (s. o. S. 26), nur ist er enger gefaßt, indem er nur die Vorbereitung einer Aufforderung zu strafbaren Handlungen mit Strafe bedroht. Der zweite Teil ist der sächsische Passus in der Form, die er seit 1846 hat.

Bei der Strafe ist es auffällig, daß Zuchthausstrafe (Minimum 6 Monate) angedroht wird, andererseits ist die Strafe der Zeit nach maßvoll oder sogar milde,

[1]) Gesetzentwürfe der Justizkommission betr. 1) Kriminalgesetzbuch, 2) Strafprozessordnung, Hamburg 1864, S. 26.

da auch gegen Stifter auf Gefängnis von einem Tag bis zu einem Jahr erkannt werden kann. Die Unterscheidung zwischen Stiftern und Teilnehmern ist dem sächsischen Rechte fremd, die Vorsteher werden auch im Hamburger Entwurf nicht mit besonderen Strafen bedroht.

Die Bestimmung ist in das Hamburgische Gesetzbuch von 1869 nicht aufgenommen.

---

§ 7. Preußen, Lübeck, Norddeutscher Bund, Deutsches Reich.

Das preußische Recht ist in unserer Darstellung von größerer Bedeutung als alle anderen und zwar in einer zweifachen Richtung. Einmal ist es die Quelle des Reichsrechtes, und seine Entstehungsgeschichte ist die Entstehungsgeschichte des Reichsrechtes. Dann aber bieten vor allem die zahlreichen Vorarbeiten und Entwürfe ein Bild der Entwicklung, wie wir es in der Geschichte keines anderen deutschen Rechtes wiederfinden. Durch 25 Jahre hindurch, ja wenn wir bis zur Reichsstrafgesetznovelle von 1876 gehen, durch 50 Jahre hindurch, ist die Stetigkeit der Entwicklung nicht unterbrochen gewesen.

Diese Bedeutung rechtfertigt es, daß wir auf alle einzelnen Phasen der Weiterbildung eingehen. Dabei nehmen wir die Richtung einerseits von der Gesetzgebung, andererseits von den Entwürfen zum Strafgesetzbuch; 1851 vereinigen sich beide Wege.

I. Die Anfänge 1794—1816.

Das Allgemeine Landrecht, von dem die Darstellung des neueren preußischen Rechtes auszugehen pflegt, ist für unser Gebiet nicht sehr ergiebig. Im 6. Titel des II. Teiles[1]) handelt es sich in erster Linie

[1]) „Von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinen in Sonderheit.“

um die zivilrechtlichen Verhältnisse eines unzulässigen Vereins. Unzulässig sind zwei Gruppen: „Gesellschaften, deren Zweck und Geschäfte der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen“ und Gesellschaften, die der Staat verboten hat, weil sie „anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sind.“ Solche Gesellschaften haben keine Rechte, die Mitglieder haften bei unerlaubten Handlungen, die „nach dem Zwecke der Gesellschaft vorgenommen werden,“ zivil und kriminell als Teilnehmer.

In den §§ 184 und 185 des 20. Titels des II. Teils wird nur das Prinzip der Öffentlichkeit aufgestellt: Für alle Gesellschaften besteht Auskunftspflicht, heimliche bedürfen der Anzeige und der Genehmigung durch die Obrigkeit, falls „sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten“, bei „nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe“.

Die Grundlage der ganzen preußisch-deutschen Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der unerlaubten Verbindungen ist das Edikt vom 20. Oktober 1798[1]) „wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden könnten.“ Und das ist der Fall, obwohl das Edikt durchaus durch die Zeit seiner Entstehung bedingt war, ja geradezu ein Gelegenheitsgesetz war. In späteren Vethandlungen wegen des Strafgesetzbuches hat sich ein Regierungskommissar gelegentlich über die Enstehungsgeschichte geäußert[2]): „Die Veranlassung zu diesem neueren Gesetze waren die Erschütterungen, welche die franzö-

---

[1]) Novum corpus constitutionum Marchicarum. Tom. X S. 1775. Gesetzsammlung für die preuß. Staaten 1816. S. 7.

[2]) Vgl. Verhandlungen des vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von L. Bleich, III. Bd. Berlin 1848 S. 282.

sische Revolution in den politischen und sozialen Zuständen Europas hervorrief. Die spezielle Veranlassung gab eine Verbindung, welche sich in Südpreußen und überhaupt in den östlichen Provinzen der Monarchie unter dem Namen des moralischen Fehmgerichtes gebildet. Diese Gesellschaft war mehr eine kommunistische als politische Verbindung. Ihre Tendenz ging dahin, den Zustand der niederen Volksklassen zu verbessern und die nachteiligen Prärogativen der privilegierten Stände zu beschränken und aufzuheben".

In der Einleitung des Ediktes wird nur von geheimen Verbindungen gesprochen, sie seien das Hauptmittel, dessen sich Volksverführer bedienten, um das „glückselige Verhältnis" zu stören, das zwischen dem liebevollen Landesvater und seinen ruhigen Untertanen bestehe. Der § 1 des Ediktes geht weiter als die Einleitung vermuten läßt, er schließt sich an das Landrecht an und erklärt es für nötig, festzustellen, „welche Arten von Gesellschaften und Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen". Das geschieht im § 2 mit fünf Gruppen von Verbindungen:

„1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Beratschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

2) worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eidesstatt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung oder auf den vom Staat bestimmten

Religionszustand bezieht oder was für die guten Sitten nachteilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen".

Läßt man die umständliche Kasuistik des Gesetzes weg, so bleiben im wesentlichen drei Gruppen: 1) Verbindungen für öffentliche Angelegenheiten (politische im weitesten Sinne), 2) Verbindungen, die einen Gehorsam verlangen, von dem der Staat eine Beeinträchtigung seiner eigenen Ansprüche auf Gehorsam fürchtet, 3) geheime Verbindungen. Im ersten Fall liegt das Strafbarkeitsmoment im Zweck, in den beiden anderen Fällen in der Form der Verbindung. Nach der Einleitung zum Edikt dürfen wir sagen, daß es nicht die Form, z. B. die Geheimhaltung an sich war, die strafbar erschien. Man vermutete bei ihr nur stets einen staatsgefährlichen Zweck[1][2]). (s. o. Seite 51).

Die §§ 5—8 bringen die weitere allgemeine Regelung. Strafbar sind Stifter (ihnen sind gleichgesetzt solche, die die Fortdauer einer verbotenen Gesellschaft veranlassen), „Mitglieder und Teilnehmer", Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig verbotene Gesellschaften in ihrer Wohnung dulden oder Aufträge von ihnen an-

---

[1]) s. o. S. 8, Anm. 2. (Deutscher Bund). S. 13. (Österreich).

[2]) Freilich ist auch das politische an sich nicht strafbar, sondern nur qua staatsgefährlich; aber der damaligen Zeit war das Bewußtsein von der Gefahr politischer Verbindungen so stark geworden, daß sie das politische selbst als Vergehen ansah. (s. o. S. 7).

nehmen, schließlich solche, die von einer verbotenen Gesellschaft wissen und sie nicht anzeigen. Die Strafen sind barbarisch streng und in der Mehrzahl absolut: Für Stifter 10, für Teilnehmer 6, für Beihelfer 4 (bei Vorsatz) oder 6 Jahre Zuchthaus, daneben für Beamte Entlassung[1]; bei fahrlässiger Beihülfe ist „verhältnismässige Strafe", bei Verletzungen der Denuntiationspflicht ist Festung oder Zuchthaus von 1 bis 2 Jahren, ev. mehr, angedroht. Denuntiation macht hier wie in Bayern und Kurhessen[2]) straflos.

Außer dem allgemeinen Teil enthält das Edikt noch besondere Bestimmungen über Freimaurergesellschaften, es gibt oder erhält[3]) einigen von ihnen eine privilegierte Stellung. Das Gesetz sichert ihnen diese Ausnahmestellung nicht hinsichtlich der Ziffern 1—3 des § 2 (politische Verbindungen und solche, die unbedingten Gehorsam fordern) zu, dagegen nimmt es an, daß sie unter Ziffer 4 und 5 (geheime Verbindungen) fallen. Trotzdem sind die drei grossen preußischen Mutterlogen erlaubt[4]): dafür wird ihnen zwar eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, die eine Überwachung der Regierung bis zu einem gewissen Grade ermöglichen. Verletzen die Logen diese Verpflichtungen, so verlieren sie ihr Privileg und fallen unter die Bestimmungen § 2 Nr. 4 und 5,

---

[1]) Nur die Strafe der Kassation kennt des Gesetz (§ 5) für den Versuch der Stiftung; der Wortlaut scheint mir wenigstens eine andere Deutung nicht zugelassen. Die Motive zum Strafgesetzentwurf von 1833 S. 54 gehen dagegen davon aus, daß das Edikt Versuch nnd Teilnahme mit derselben Strafe belegt habe.

[2]) s. o. S. 21. (Bayern) und S. 30 (Kurhessen).

[3]) Einige Freimaurerlogen waren schon früher durch besondere Protektorien privilegiert.

[4]) Vgl. H. Rosenthal: Die öffentlich-rechtliche Stellung der Freimaurerlogen in Preußen. Breslau 1878, S. 8—16.

d. h. ihre Mitglieder sind strafbar. Nicht privilegierte Logen trifft dies Schicksal ohne weiteres.

Das Edikt von 1798 ist bis 1851 das einzige umfassendere rein preußische Gesetz geblieben, nur die Bundesbeschlüsse haben in den Jahren 1819—1847 die preußische Gesetzgebung entwickelt. Bevor ich mich aber ihnen in diesem Zusammenhang zuwende, muß ich zwei Verordnungen aus der Zeit vor 1819 erwähnen.

Beide Erlasse beziehen sich auf das Edikt von 1798. Der erste ist ein Publikandum vom 1. Dezember 1808[1]). Es bringt das Edikt ausdrücklich in Erinnerung und enthält als Motiv den Gedanken des Staatsmonopols, den wir schon für 1804 bei Baden[2]), später dann in allen drei süddeutschen Staaten[3]) beobachten konnten. Das Publikandum ist erlassen, als „der größere Teil der Landesadministrationsbehörden der Monarchie nach der . . . . erfolgten Räumung des Landes wieder in freie und volle Tätigkeit“ trat; infolgedessen ist der Monopolgedanke milde ausgedrückt und nur für die Zukunft aufgestellt.

Wohl dieses Publikandum hatte eine lebhafte Erörterung über geheime Verbindungen hervorgebracht, gegen sie wendet sich die Verordnung vom 6. Januar 1816[4]). Gleichzeitig bringt die Verordnung das geltende Recht (Allgemeines Landrecht und Edikt 1798) durch Abdruck in Erinnerung. Der Streit scheint sich um den Tugendbund gedreht zu haben, und er wird als Beispiel eines segensreich wirkenden geheimen Vereins angeführt sein. Die Regierung selbst nun greift in den Streit ein, verbietet seine Fortsetzung

---

[1]) Preuss. Gesetzsamml. S. 361.

[2]) Vgl. oben S. 22 ff.

[3]) Vgl. S. 18 f. (Bayern), S. 22 ff. (Baden) und S. 42 f (Württemberg).

[4]) Preuß. Gesetzsamml. S. 5.

und entscheidet die Frage des Tugendbundes[1]): Allerdings sei der Tugendbund sehr segensreich gewesen, aber jetzt, wo der Geist des Tugendbundes die Rettung des Vaterlandes bewirkt habe, „jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich wirken“.

Die Zeit der Reaktion 1818—1847.

1. Die Gesetze.

Über die Gesetzgebung der folgenden Zeit bis 1847 können wir kurz hinweggehen, weil sie uns großenteils in den Bundesbeschlüssen bekannt ist. Von allgemeinen Beschlüssen wurden die vom 20. September 1819 Nr. 4[2]) und vom 5. Juli 1832[3]) publiziert, und zwar der letztere ohne besondere Strafandrohung[4]). Erwähnen kann ich ebenfalls noch das Zensuredikt vom 18. Oktober 1819 (1843 als Zensurinstruktion wiederholt)[5]), durch das die Druckerlaubnis Schriften versagt wird, „welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit sowohl des preußischen Staates als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also . . . . Versuche involvieren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.“

Lebhafter arbeitet die Gesetzgebung in Spezialgesetzen für einzelne Berufsklassen, vor allem für Studenten. Die beiden dahin zielenden

---

[1]) Der Tugendbund war seinerzeit vom König selbst genehmigt.

[2]) Preuß. Gesetzsamml. 1819, S. 218ff. s. o. S. 6f.

[3]) Preuß. Gesetzsamml. 1832, S. 216ff. s. o. S. 6f.

[4]) Auch der Beschluß v. 6. Aug. 1846 (Gesetzsamml. 1847, S. 111, vgl. oben S. 7) ist publiziert.

[5]) Gesetzsamml. 1843, S. 28.

Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819[1]) und vom 14. November 1834[2]) sind publiziert. Zu dem ersten von ihnen ergingen am 18. November 1819 eine „Instruktion für den Regierungsbevollmächtigten“ und ein „Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin“[3]); aus letzterem (§ 11) sei erwähnt, daß die Teilnahme an unerlaubten Verbindungen ein größeres Vergehen ist, das der Universitätsrichter nicht allein aburteilen darf. Die Bestimmung sieht fast wie eine Rechtsgarantie aus, aber diese Ansicht ist schnell zerstört durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juli 1821[4]), ein trauriges Denkmal aus einer Zeit, in der die Politik die Rechtspflege zu ihren Zwecken mißbrauchte. Die Untersuchung gegen unerlaubte Verbindungen hatte „die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln“ vermocht, infolgedessen befiehlt die Order dem außerordentlichen Bevollmächtigten, „ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters oder des akademischen Senates“ auf seinen bloßen Verdacht hin die Verdächtigen „von der Universität zu entfernen“ und ev. durch Mitteilung an die anderen Regierungsbevollmächtigten eine Aufnahme auf ihren Universitäten zu verhindern.

Einen anderen Weg schlägt die Kabinetsordre vom 21. Mai 1824[5]) ein: Sie entzieht die Teilnahme an Studentenverbindungen der akademischen Gerichtsbarkeit, indem sie die Anwendung des Edikts von 1798 auf sie anordnet; nur die vom Urteil des Kriminalgerichts abhängige Relegation bleibt der akademischen Behörde. Als Nebenstrafe wird besonders angedroht: „Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung

---

[1]) Gesetzsamml. 1819, S. 218 ff. (s. o. S. 8, Anm. 2).
[2]) Gesetzsamml. 1835, S. 287 ff. (s. o S. 2, Anm. 2).
[3]) Gesetzsammlung 1819, S. 233 und 238.
[4]) Gesetzsammlung 1821, S. 107.
[5]) Gesetzsamml. 1824, S. 122.

auch die medizinische Praxis zu rechnen". Die Einleitung teilt als Motiv mit: „Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen . . . ."; sie zeichnet sich nicht gerade durch Klarheit, schon mehr durch Einfachheit aus.

Eine förmliche Kodifikation über Bestrafung von Studentenverbindungen brachte das Gesetz vom 7. Januar 1838[1]). Das Gesetz ist eine Ineinanderarbeitung des Bundesbeschlusses von 1834 und des Ediktes von 1798. Jener gibt das Gerippe ab, dieses wirkt dadurch herein, daß seine Tatbestände Strafschärfungsgründe für das Delikt der Teilnahme an Verbindungen abgeben, in diesen Fällen gehen die Strafen bis zur Höhe der Strafen des Edikte. § 6 des Gesetzes regelt die schärfere Strafe der politischen Studentenverbindungen als solche erscheinen Verbindungen, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, „über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staates oder auch der Staaten überhaupt Beratschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen." Man kann diese Fassung die preußische nennen: sie ist schon im Edikt von 1798 enthalten und kehrt in den Entwürfen zum Strafgesetzbuch wieder (s. u.).

Außerordentlich weit dehnt das Gesetz die Folgen einer Verurteilung für das künftige Berufsleben des Verurteilten aus. Kein Verurteilter soll „zu einem öffentlichen Amte oder chirurgischen Praxis oder zu einer akademischen Würde oder als Privatdozent auf einer Universität zugelassen oder mit einer Konzession zur Erteilung von Privatunterricht versehen werden."

Das Gesetz bietet im übrigen nichts selbständig Neues[2]).

---

[1]) Gesetzsamml. 1838, S. 13.

[2]) Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß auch

Wir sehen den preußischen Staat sich auf die schärfste Weise gegen nicht autorisierte Verbindungen wehren; wir werden nicht verwundert sein, wenn das Bild dieses Kampfes sich in den Entwürfen zum Strafgesetzbuch widerspiegelt.

2. Die Entwürfe.

Der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 war noch nicht ergangen, als die ersten Entwürfe zu einem preußischen Strafgesetzbuche vollendet wurden, die volle Heftigkeit des Kampfes gegen unerlaubte Verbindungen war, abgesehen von den Studentenverbindungen, noch nicht erreicht. So konnte es geschehen, daß die Entwürfe von 1827/29[1]) und 1830[2]) sich zwar der bestehenden Gesetzgebung, d. h. dem Edikt von 1798 anschlossen, aber doch eine Milderung brachten.

Die systematische Stellung der Bestimmungen über unerlaubte Verbindungen ist im Abschnitt über „Ver-

---

Preußen, wie andere Staaten, gegen Verbindungen der Handwerksgesellen vorgegangen ist. Vgl. Gew. O. v. 17. Jan. 1845, § 183, (Gesetzsamml. 1845, S. 41 ff.).

[1]) Dieser Entwurf ist das Werk einer Kommission, bestehend aus dem späteren Justizminister von Kamptz, Geh. Oberjustizrat Sack, Geh. Oberrevisionsrat Fischenich, Kammergerichtsrat Bode und Oberlandesgerichtsrat Schiller. s. Entw. des Kriminalgesetzbuchs für die preuß. Staaten, S. 33 f. (Vgl. Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten, Berlin 1851, Bd. I, Seite. VIII ff.)

[2]) Der Entw. v. 1830 ist entstanden aus zwei Überarbeitungen des ersten Entwurfs: In der Gesetzrevisionskommission unter dem Vorsitze Dankelmanns und im Staatsministerium. Vgl. Entw. das Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten, Berlin 1830 (Gesetzrevision Pensum I), I. Teil, S. 24 und Motive dazu S. 102 ff. (vgl. Goltdammer a. a. O. Seite VIII).

brechen wider die obrigkeitliche Gewalt des Staates[1])[2])“, hier sind es die §§ 19—24. Der Tatbestand der unerlaubten Verbindungen entspricht dem Tatbestande des Edikts von 1798 § 2[3]), nur ist dessen umständliche Sprache in einige knappere Sätze zusammengezogen:

„Unerlaubt und strafbar sind alle, von dem Staate nicht ausdrücklich genehmigte Gesellschaften oder Verbindungen,

1) deren Haupt- oder Nebenzweck es ist, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder der Verwaltung des Staates oder über die Mittel zu deren Herbeiführung Beratschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen — oder

2) welche, sei es ihr Dasein oder ihre Verfassung, ihre Zusammenkünfte, ihre Mitglieder oder ihre Zwecke, geheim halten und von den Mitgliedern Verschwiegenheit hierüber sich geloben lassen — oder

3) in denen unbekannten Oberen Gehorsam versprochen oder

4) bekannten Oberen ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß dabei nicht ausdrücklich alle Pflichten vorbehalten werden, welche die Gesetze des Staates, die Religion oder Moral gebieten.“

Dem Falle der anfänglich unerlaubten Verbindungen wird der gleich gesetzt, in dem eine genehmigte Verbindung mit Übertretung der ihr gesetzten Vorschriften einen der Tatbestände des § 19 erfüllt.

Einen absichtlichen vollständigen Bruch mit dem

---

[1]) Diese Stellung ist bis zum Entw. 1833 einschließlich beibehalten.

[2]) Die übrigen in dem Abschnitt geregelten Materien sind: Unerlaubte Selbsthilfe, Widerstand gegen die Obrigkeit, Aufruhr, Auflauf, Quaerulieren, Gefangenenbefreiung, Rückkehr eines Verwiesenen.

[3]) s. o. S. 51/52.

Edikt von 1798 finden wir in den Straffestsetzungen, sie weisen eine außerordentliche Milderung auf[1]).

In den Motiven von 1830[2]) wird zur Begründung ausgeführt, das Edikt sei mit Rücksicht auf die außerordentliche Zeit und einen speziellen Fall erlassen, für ein auf die Dauer und für normale Zeiten berechnetes Strafgesetzbuch erschienen seine Strafen als viel zu hoch. Außerdem ermögliche der absolute Charakter nicht eine den Umständen anzupassende gerechte Strafzumessung, man müsse ihn deshalb fallen lassen. — Der Entwurf behält die Straflosigkeit des Denuntianten bei.

Die Revision, die zum Entwurf von 1830 führte[3]), brachte kleine stilistische Änderungen. Ferner wurde die Androhung der Kassation als nach allgemeinen Regeln selbstverständlich weggelassen. Beseitigt wurde die Strafbarkeit der Mitwisser.

Es ist nicht zu entscheiden: Waren es die politischen Ereignisse, waren es die Bundesbeschlüsse von 1832, oder war es der Wechsel im Justitzministerium[4]), jedenfalls verläßt der Entwurf von 1833[5]) wieder

---

[1]) Die Strafe der Stifter wird von (absolut) 10 Jahren Festung oder Zuchthaus auf 6 Monate bis zu 4 Jahren Arbeitshaus, die der Teilnehmer von (absolut) 6 Jahren Zuchthaus oder Festung auf 3 Monate bis zu 2 Jahren Arbeitshaus, endlich die Strafe der Mitwisser von 1 bis 2jähriger, ev. härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe auf Gefängnis bis zu 8 Wochen herabgesetzt; in den beiden ersten Fällen bleibt für Beamte die Strafe der Kassation. Die besondere Strafe derer, die ihre Wohnung zu Zusammenkünften hergeben, ist als viel zu streng gestrichen, die allgemeinen Vorschriften über Beihülfe müßten genügen. (Mot. 1830, I, S. 103.)

[2]) Mot. 1830, I, S. 102.

[3]) s. o. S. 58, Anm. 2.

[4]) An die Stelle Dankelmanns war v. Kamptz getreten.

[5]) Revidierter Entw. des Strafgesetzbuches für die königl.-preuß. Staaten. I. Teil, Berlin 1833 §§ 165—171, S. 28/29 sowie

die Bahn der beiden ersten Entwürfe und kehrt zur Strenge des alten Ediktes zurück. Es schließt sich diesem fast völlig an, nur an zwei Stellen sind durch die Bundesbeschlüsse Ergänzungen hervorgerufen. Die erste von ihnen besteht darin, daß im Tatbestand der politischen Verbindung die einfache bisherige Fassung durch eine kasuistische ersetzt ist. Der Tatbestand spricht jetzt nicht mehr einfach vom „Staat", sondern vom „preußischen oder einem anderen Staat, dem deutschen Bunde oder den einzelnen Bundesstaaten", um damit das Gegenseitigkeitsprinzip der deutschen Staaten in diesem Punkte durchzuführen. Weiter wird von dem Beratschlagen gesprochen „über die Mittel zur Herbeiführung solcher Veränderungen oder zur Bewirkung einzelner, auf die Staatsverwaltung sich beziehenden Maßregeln oder über andere politische Zwecke oder über auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckenden Theorien". Diese Neuerung des Entwurfs ist ein sprechender Beweis dafür, daß der Verfasser seine Sache nicht beherrscht; wo er sich nicht in jedem Wort an das Edikt von 1798 oder an den Entwurf von 1830 anklammern kann, sucht er seinen Zweck nicht durch eine durchdachte Fassung, sondern durch eine willkürliche Häufung der Tatbestände zu erreichen. Der bombastische Kraftaufwand dieser Ziffer hatte den Motiven[1]) zufolge nur den Zweck, dem Bundesbeschluß entsprechend „alle Vereine zu politischen Zwecken" zu verbieten. Wörtlich war aus dem Bundesbeschluß das Abzeichenverbot herübergenommen. Eine selb-

---

Nachtrag zum II. Teil des Strafgesetzbuches, 3. Abschn. v. 18. Dez. 1834. Anlage § 189/190. Der Entw. ist das Resultat von Beratungen im Mini terium für Gesetzrevision. (s. Goltdammer a. a. O. S. VIII.)

[1]) Mot. zum revidierten Entw. des Strafgesetzbuchs für die preuß. Staaten, I. Teil, Berlin 1833, S. 49—56.

ständige Neuerung ist die Strafbarkeit der Teilnahme an solchen Vereinen, die die Obrigkeit ausdrücklich verboten hat. Bis dahin hatte man sich mit exekutivischen Mitteln geholfen, jetzt sollten schwere Kriminalstrafen in Anwendung komm. Der Grund waren nach den Motiven „vielfache Erfahrungen, daß anscheinend unschädliche Zwecke das Aushängeschild für sehr verderbliche Verbindungen gewesen und daß selbst Lesezirkel und andere literarische Vereine nur Vorbereitungen zu Staatsverbrechen waren oder es bald wurden.

Im übrigen erscheint wieder das Edikt: mit Strafen für Mitwisser und Hauswirte und mit den absoluten, abnorm hohen Strafen. Für die Höhe führen die Motive, denen von 1830 gegenüber an, die Zeiten seien seit 1798 nicht besser, höchstens schlechter geworden; trotz ihrer Schwere hätten diese Strafe geheime Verbindungen nicht ganz verhindert, wie solle man da in der Strafe heruntergehen[1]). Für die Wiederaufnahme der absoluten Strafdrohungen wird gesagt, daß die Natur des Verbrechens eine verschiedene Strafzumessung nahezu ausschliesse, nur zwischen Stiftern und Teilnehmern bestehe ein Unterschied, der berücksichtigt sei.

Neu ist es, das Vorsteher den Stiftern gleichgestellt werden, es geschieht zum Teil, weil die Stifter „oft schwer zu ermitteln“ sind. Neu ist auch, daß der Versuch der Stiftung der vollendeten Stiftung gleichgestellt wird, obwohl die Motive glauben, der Entwurf folge damit dem Edikt[2]). Unter den Polizeivorschriften als §§ 189 und 190 haben die §§ 184/185 A. L. R. 20 mit kleinen Abweichungen Aufnahme gefunden.

Die Festung, die der Entwurf von 1833 gegen die unerlaubten Verbindungen errichtet hatte, genügte

---

[1]) Nur bei der Strafe von 1 bis 2 Jahren Zuchthaus für Mitwisser ist wahlweise Arbeitshaus zugelassen.

[2]) Vgl. oben S. 53 Anm. 1.

noch nicht dem Justizminister v. Kamptz; auf seine Veranlassung erfolgte eine Neubearbeitung, die in dem Entwurf von 1836[1]) gipfelte. Wo der letzte Entwurf noch verschärft werden konnte, ist es geschehen, vor allem geht der Entwurf in die Breite, aus 9 Paragraphen sind 22 geworden. Der Entwurf trägt so sehr den Stempel persönlicher Willkür, daß wir uns auf die Erwähnung einiger Abweichungen beschränken können, zumal er eine vorübergehende Erscheinung geblieben ist.

Der Tatbestand der nicht genehmigten politischen Verbindung hat einen völlig hochverräterischen Charakter bekommen, es wird beim Zweck der Verbindungen einfach auf die Hochverratsparagraphen verwiesen. Außerdem aber erscheint er in §§ 146—148 als Hochverratsversuch, der geschärfte Todesstrafe und Vermögenskonfiskation zur Folge hat[2]). Nur heißt es hier, nicht wie 1833, „gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen", sondern „eigenmächtige oder sonst zu bewirkende Veränderungen".

§ 192 gibt eine Minimalzahl von 2 Mitgliedern an.

Die absoluten Strafen sind aufgegeben, dafür aber entsprechende Strafrahmen eingesetzt, z. B. statt absolut 10 Jahre Zuchthaus: Zuchthaus von 6 bis 12 Jahren, bezw. von 8 bis 15 Jahren, wenn Schärfung eintritt. Als allgemeine Schärfungsgründe treten auf: Anwerbung von Mitgliedern (§ 194), Mißbrauch des Eides oder religiöser Formen zu Vereinszwecken (§ 195) und Verbindung mit anderen Vereinen (§ 196). Andererseits ist die jetzige oder frühere Zugehörigkeit zu einer un-

---

[1]) Revidierter Entw. des Strafrechts, Berlin 1836, auch enthalten in v. Kamptz' Zusammenstellung der 3 Entwürfe des preuß. Strafgesetzbuchs, Berlin 1844, S. 25 u. S. 33—37.

[2]) Möglicherweise liegt ein Redaktionsversehen vor, doch ist das nicht wahrscheinlich, da § 190 auf §§ 144, 147 und § 150 verweist.

erlaubten Verbindung ein Schärfungsgrund für den, der ein Verbrechen begeht, das die Zwecke der Verbindung fördert (§ 200). Vorsatz inbezug auf den Zweck der Verbindung wird nicht erfordert, bei mehrmaliger Anwesenheit bei den Zusammenkünften des Vereins wird Fahrlässigkeit fingiert (§ 202).

Kein anderer deutscher Staat hat es zu einem offiziellen Entwurf oder gar zu einem Gesetz gebracht, das so reaktionär und so barbarisch streng war wie dieser preussische Ministerialentwurf von 1836.

Er wurde demnächst einer Kommission des Staatsrates, der sog. Immediatkommission, unterbreitet[1])[2]). Das Resultat ihrer Arbeit war ein Entwurf[3]), der sich in unserer Materie als Neuschöpfung darstellt. Seine Grundlage ist in erster Linie das Gesetz für die Studenten von 1838 (s. o. S. 57 f.), das teilweise wörtlich übernommen ist. Er ist knapp (nur sieben Paragraphen) und klar und viel milder als die beiden letzten Entwürfe.

Der § 217 des Entwurfs (1842) lautet: „Wer an einer Verbindung teilnimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Verfassung des preußisehen Staates, des Deutschen Bundes oder der deutschen Bundesstaaten sich zu beraten, hat Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat oder Strafarbeit bis zu zwei Jahren, und wenn er Stifter, Vorsteher oder Beamter der Verbindung ist, Strafarbeit bis zu 5 Jahren verwirkt. Gegen die

---

[1]) s. Goltdammer a. a. O., Bd. I. S. IX—XI.

[2]) Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats, den II. Teil des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, Tit. 1—16 betreffend. Berlin 1841. S. 125—153, 166—167.

[3]) v. Kamptz: Zusammenstellung, S. 48—50 und Beratungsprotokolle hinter S. 178, S. 38. Ich zitiere den Entwurf als Entwurf von 1842.

Stifter und Vorsteher soll jederzeit, gegen die sonstigen Teilnehmer kann nach Umständen zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden."

Schon dieser Paragraph enthält bedeutende Abweichungen, Abweichungen auch vom Edikt von 1798. Verboten ist zunächst nur die Beratschlagung über Veränderung der Verfassung, nicht der Verwaltung, auch nur bestimmter, der deutschen Staaten, nicht der Staaten überhaupt. Die Strafe ist sehr stark gemildert, an die Stelle von 6 Jahren Zuchthaus ist z. B. Gefängnis nicht unter einem Monat, d. h. von einem Monat bis zu einem Jahre (§ 23) getreten. Den Stiftern sind nicht nur, wie schon in den beiden letzten Entwürfen, die Vorsteher, sondern auch die Beamten der Verbindung im wesentlichen gleich gesetzt. Neu ist endlich auch die Einführung der Polizeiaufsicht.

Überhaupt ist aber die bisher festgehaltene Grundlage verschoben. Im Entwurf von 1842 findet sich, dem Studentengesetz von 1838 entsprechend, eine scharfe Zäsur zwischen politischen Verbindungen (s. o.) und den Verbindungen, die wegen ihrer Form unerlaubt sind.[1]) Nur zu jener Gruppe können Schärfungsgründe hinzutreten, die der § 218 systematisch aufzählt; sie bewirken eine Straferhöhung um die Hälfte. Die Tatbestände dieser Schärfungsgründe kehren teilweise später als selbständige Tatbestände hinsichtlich der Form wieder: sie entstammen teils dem Edikt von 1798, teils dem Ministerialentwurf von 1836. Es sind: Verbindung mit anderen (jetzt „unerlaubten") Vereinen, Übernahme von Verpflichtungen auf Ehrenwort oder eidlich, Verpflichtung zu besonderem Gehorsam, Verheimlichungen mit Täuschungsmitteln und das Vorhandensein von „Graden und Abstufungen

[1]) im erwähnten Gesetz: allen übrigen Verbindungen.

in der Art, daß den in den unteren Graden oder Abstufungen befindlichen Mitgliedern der Zweck der Verbindung nicht vollständig bekannt ist". In dem Entwurf findet sich zuerst, abgesehen von dem Spezialgesetz von 1838, die kurze Fassung: wenn die Mitglieder „unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen"; sie hat man von da an beibehalten.

Infolge eines Gutachtens des Kriminalsenates beim Kammergericht[1]) wurde dem § 218 ein Zusatz gegeben, der die Schärfung nur bei Vorsatz eintreten läßt, der einzelne Teilnehmer muß an den Schärfungstatbeständen beteiligt sein oder doch, trotzdem er von ihnen wußte, in der Verbindung verblieben sein.

Die Bestimmungen über nicht politische Verbindungen sind ein bedeutsames Resultat der Kommissionsverhandlungen. Der ihr vorgelegte Entwurf des Justizministers Mühler[2]) machte die Teilnahme an allen nicht genehmigten Vereinen strafbar. Der Kommissionsentwurf dagegen setzt eine allerdings höhere Strafe nur auf Vereine, die entweder geheim oder von der Obrigkeit besonders verboten sind, oder in denen unbedingter Gehorsam verlangt wird. Die Strafen sind Gefängnis bis zu 6 Monaten; für Stifter, Vorsteher und Beamte: Gefängnis von einem Monat (§ 23) bis zu einem Jahr. Der § 221 mildert entsprechend die Strafen des Studentengesetzes; unter den polizeilichen Vorschriften erscheint die Verpflichtung zur Anzeige und das Abzeichenverbot.

In den Verhandlungen der Immediatkommission[3]) haben schon die neuen Gesetzbücher Sachsens und Württembergs eine Rolle gespielt. Vielleicht ist es mit ihrem Einfluß zuzuschreiben, daß der Entwurf von

[1]) Beratungsprotokolle II, 1 S. 139 und 149.
[2]) Beratungsprotokolle II, 1 S. 133/134.
[3]) Beratungsprotokolle II, 1 S. 128 f.

1842 eine wirkliche Weiterentwicklung in freiheitlicher Richtung erkennen läßt, daß man nicht nur auf den Schutz des Staates abzielt, sondern auch die Schutzbedürftigkeit der Untertanen gegen den Staat berücksichtigt, daß man sich frei macht von dem Edikt von 1798, und daß man auf eine gute Fassung des Gesetzes sieht. Ein offenbarer Fehlgriff war wohl die Zulassung der Polizeiaufsicht.

Die Beratungen im Plenum des Staatsrats[1]), die zum Entwurf von 1843[2]) führten, haben den Entwurf der Immediatkommission fast unberührt gelassen. Eine Abänderung hat nur die Bestimmung über Teilnahme an politischen Verbindungen[3]) insofern erfahren, als der Ausdruck „sich beraten" durch „beratschlagen" ersetzt ist, das Strafminimum für Teilnehmer von einem auf 3 Monate, für Stifter u. s. w. von 3[4]) auf 6 Monate erhöht ist, und für Beamte als Nebenstrafe die Amtsentsetzung ausgesprochen ist.[5]) [6])

Der Fortschritt in den letzten sieben Jahren war bedeutend; aber immer noch war der Entwurf streng und bezüglich der politischen Verbindungen nicht ganz klar.[7]) Bedeutete das Beratschlagen eine praktische Tendenz oder schon eine Besprechung?

Der Entwurf von 1843 war der erste, der über die Kreise der Regierung hinausging.[8]) Er wurde den

---

[1]) s. Goltdammer Bd. I, S XI.

[2]) s. v. Kamptz, Zusammenstellung. S. 50—52.

[3]) Entw. 1842, § 217, Entw. 1843, § 226.

[4]) Entw. 1842, § 21.

[5]) Ausnahme von Entwurf 1843, § 616.

[6]) Nach dem Entw. 1842 § 605 erfolgte Amtsentsetzung nur, wenn die erkannte Strafe in Strafarbeit von einem Jahr oder mehr bestand.

[7]) Vgl. Schwarze im Arch. des Kriminalrechts, 1843. Beilage S. 105 ff.

[8]) Vgl. zum Folgenden Goltdammer Bd. I, S. XII und XIII.

acht Provinziallandtagen, zahlreichen Behörden und Gelehrten zur Begutachtung unterbreitet. Der Erfolg war ein umfangreiches Gutachtenmaterial, das unter der Leitung des Justizministers v. Savigny in der Anfertigung eines neuen Entwurfes (von 1845) verarbeitet wurde.[1]) Der Entwurf ist seinem Vorgänger gegenüber wesentlich verändert, wir erkennen in ihm die Grundzüge des späteren Strafgesetzbuches.

Die Revision erörtert zunächst die Frage der politischen Verbindungen. Es handele sich im § 226 (des Entwurfs 1843) „offenbar" um „demagogische" Verbindungen, andererseits nicht um hochverräterische, da in dem Falle die Strafe der Vorbereitung des Hochverrates einträte. Da „ein Ratschlagen ohne praktische Tendenz nicht gedacht werden könne", handle es sich nur um Verbindungen „mit praktischer Tendenz". „Der Grund der Strafe liegt hier nur in der möglichen Gefahr der an sich selbst noch nicht rechtsverletzenden Gesellschaften". „Von Bestrafung des Gebrauchs ungesetzlicher, verpönter Mittel zur Erreichung des Zwecks ist hierbei natürlich nicht die Rede, sondern es handelt sich davon, künftige Verbrechen zu verhüten und Verbindungen zu verpönen, welche Seminarien von Verbrechen werden können". Infolge dieser Natur des Paragraphen als eines „Präventivverbotes aus staatspolizeilichen Gründen" wird die Strafe herabgesetzt, da eine hohe Strafe ungerecht und unpraktisch sei. Die Strafe für Stifter, Vorsteher und Beamte ist Gefängnis oder Festung von

---

[1]) Vgl. Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, II. Bd. zum zweiten Teil des Entwurfs, Tit. 1—16. § 141—401. Berlin 1845, S. 65 ff. und Revidierter Entw. des Strafgesetzbuchs für die preuß. Staaten, vorgelegt von dem Ministerium der Gesetzrevision, Berlin 1845 §§ 139—142, S. 27 und § 423 S. 81.

6 Monaten bis zu 2 Jahren[1]), für Teilnehmer Gefängnis oder Festung von 2 Monaten bis zu einem Jahr[2]), die Polizeiaufsicht ist ganz beseitigt. Auch der Tatbestand ist verändert: Gestrichen sind die „deutschen Bundesstaaten", aufgenommen ist der I. Teil des sächsischen Entwurfs von 1835 (s. o. S. 35). Der Tatbestand lautet jetzt: „Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört:

1. Die Vollziehung der Staatsgesetze oder die Maßregeln der Verwaltung zu hindern oder zu entkräften oder

2. über Veränderungen der Verfassung des preußischen Staates oder des deutschen Bundes zu beratschlagen, soll . . ."

Ganz weggefallen sind die Schärfungsgründe (Entw. 1843, § 227.)

Die Bestimmungen über strafbare Verbindungen der Form nach (§§ 139, 142)[3]) sind nicht wesentlich verändert.

Auch die Strafmaße sind geblieben, nur ist wahlweise Festung angedroht. In allen Fällen, außer bei besonders untersagten Verbindungen, tritt für Beamte Amtsentsetzung ein (§ 141). Geblieben ist die Polizeistrafe für Verletzung der Anzeigepflicht (§ 423); beseitigt ist das Abzeichenverbot.

Die Entwürfe von 1846 und 1847[4]) (zu dem Entwurf von 1847 sind Motive[5]) erschienen), sind

[1]) 1843: Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

[2]) 1843: Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr oder Strafarbeit bis zu 2 Jahren.

[3]) Entw. 1843, § 228.

[4]) Entw. des Strafgesetzbuchs f. d. preuß. Staaten, von der Kgl. Immediatkommission dem Plenum des Staatsrats vorgelegt, Dez. 1846, §§ 138—141, 428, und Entw. des Strafgesetzbuchs f. d. preuß. Staaten, Berlin 1847 §§ 141—144, 437.

[5]) Motive zum Entw. des Strafgesetzbuchs f. d. preuß. Staaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847, Berlin 1847, S. 47 ff., S. 115.

Arbeiten der schon oben erwähnten Immediatkommission.[1]) Dem Entwurf von 1846 kann man eine selbständige Bedeutung kaum beimessen; es fehlt in ihm der Passus aus dem sächsischen Entwurf[2]), im übrigen ist er dem Entwurf von 1847 wörtlich gleich.

Der Entwurf von 1847 behandelt in den §§ 141 bis 144 zuerst[3]) die der Form nach strafbaren Verbindungen. Die Absonderung der von der Obrigkeit besonders verbotenen Verbindungen in einem besonderen Paragraphen[4]) ist aufgegeben. Der Tatbestand und das Strafmaß sind geblieben.

Im § 142 nimmt der Entwurf wieder den Passus des sächsischen Entwurfs auf. Die Motive nehmen merkwürdigerweise an, daß bei derartigen Verbindungen „die politische Tendenz" fehle und rechtfertigen damit eine Trennung und mildere Bestrafung gegenüber politischen Verbindungen. Die Strafe ist der des § 140 im Entwurf von 1845 gleich.

Das Vorgehen des Entwurfs gegen politische Verbindungen ist schärfer als 1845. Das Strafmaximum für Teilnehmer ist von einem Jahr auf zwei Jahre, das für Stifter u. s. w. bei Festung von 2 auf 5 Jahre erhöht; fakultativ ist sogar die Polizeiaufsicht wieder eingeführt.

Ähnlich wie es mit dem Entwurf von 1843 geschehen war, wurde der Entwurf von 1847 der Vertretung des Volkes unterbreitet.[5]) Nur wurde er nicht den einzelnen Landtagen zugeschickt, sondern dem „vereinigten ständischen Ausschusse" vorgelegt, dessen Bildung der König angeordnet hatte.

---

[1]) Goltdammer Bd. I, S. XIII u. XIV.

[2]) . . . „die Vollziehung der Staatsgesetze oder die Maßregeln der Verwaltung zu hindern oder zu entkräften".

[3]) Vgl. Motive S. 47.

[4]) Vgl. Entw. 1845 § 142.

[5]) Goltdammer Bd. I, S. XIV/XV.

Der Ausschuß überwies den Entwurf vorerst einer „Abteilung“ von 13 Mitgliedern, deren Gutachten die Grundlage für die Verhandlungen im Plenum[1]) bildeten.

An drei Stellen schlug die Abteilung Änderungen des Regierungsentwurfs vor, die ihm einen ganz anderen Charakter gaben: Das Recht der Regierung, durch ihr Verbot die Teilnahme an Verbindungen, strafbar zu machen, sei zu beseitigen, ebenso der Ausdruck „Maßregeln der Verwaltung“ in dem sächsischen Passus, und endlich müsse das Verbot politischer Verbindungen ganz wegfallen. In der Debatte vertraten der Regierungsvertreter wie die Abgeordneten kraftvoll und klar ihren Standpunkt. Bei dem ersten Punkte (Verbot durch die Regierung) führte der Kommissar aus, daß der Entwurf der bestehenden Gesetzgebung und zahlreichen auswärtigen Gesetzen entspreche, ein solches Verbietungsrecht sei als Präventivmaßregel notwendig, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verhüten, es handele sich in der Hauptsache um kommunistische und sozialistische Vereine. Dem wurde erwidert, man müsse das freie Assoziationsrecht schützen, die Prävention sei Aufgabe der Polizei, nicht der Strafrechtspflege, eine kraftvolle Regierung bedürfe solcher Krücken nicht. Bei der schließlichen namentlichen Abstimmung wurde der Abteilungsantrag auf Streichung der Bestimmung angenommen, freilich nur mit 49 gegen 48 Stimmen.

Dagegen ging der zweite Antrag der Abteilung, die Worte „Maßregeln der Verwaltung“ zu streichen, (mit 47 : 50 Stimmen) nicht durch. Die Scheu vor einer organisierten Vereinigung zur Verhinderung von Verwaltungsmaßregeln war stärker als der Gedanke

---

[1]) Verhandlungen des im Jahre 1848 zusammenberufenen vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von L. Bleich, III. Bd. Berlin 1848, S. 280—314.

der Minorität, daß gesetzliche Maßregeln unter „die Vollziehung der Gesetze“ fielen, ungesetzliche aber keinen Schutz verdienten.

Mit sehr großer Majorität (79 : 18 Stimmen) ging der dritte Antrag der Abteilung durch, das Verbot politischer Verbindungen zu beseitigen. Vergeblich erinnerte der Regierungskommissar an „demogogische Verbindungen“, die die Einigung Deutschlands, wenn auch auf friedlichem Wege, erstrebt hätten; vergeblich ließ er die Gespenster des Sozialismus und des Kommunismus erscheinen; vergeblich betonte ein konservativer Abgeordneter, daß die neue ständische Vertretung dem Volke reichliche Gelegenheit zu politischer Mitwirkung gebe. Durchschlagend waren die Gedanken, die das Gutachten der Abteilung zum Ausdruck brachte: „In allen freien Staaten ist es immer ein Recht der Staatsbürger gewesen, hierüber (über die Verfassung) zu beratschlagen“. „Ein Verbot, über die Staatsverfassung zu beratschlagen, setzt voraus, daß die Staatsverfassung keiner Verbesserung fähig, daß sie vollkommen sei, oder es hat seinen Grund in dem Gefühl der Schwäche, welches nicht zuläßt, die Staatsverfassung einer Prüfung der Staatsbürger zu unterwerfen. Dies Gefühl der Schwäche ist im preußischen Staate nicht gerechtfertigt. Er ist stark genug, um das freie Wort nicht scheuen zu dürfen, er ist stark genug, in die Reihe der freien Staaten einzutreten, in welchen das freie Wort ein Recht des freien Mannes ist.“

Auch außerhalb des Ausschusses erfuhr der Entwurf Kritik; neben dem völligen Verbot politischer Vereine[1]) wurde die Höhe der Strafen getadelt.[2])

[1]) Vgl. Der Entwurf des Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten, in betreff der politischen Verbrechen gewürdigt von einem preuß. Juristen, Leipzig 1847. Es heißt da: „Es ist ein Unverstand des Gesetzes, in einem Augenblick, wo die Verfassung der Ausbildung. also Beratschlagung bedarf, jede Form dieser letzteren verhindern zu wollen.“

[2]) Abegg: im Archiv des Kriminalrechts, 1848 I, S. 45.

III. Die Jahre 1848—1851.

1. Die Gesetze.

Als erste Frucht der Revolution erschien die „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung“ vom 6. April 1848[1]). Hier heißt es im § 4 Abs. II und III: „Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen. Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.“ Der erste Satz kehrt wieder in den Verfassungen vom 5. Dezember 1848 Art. 28[2]) und vom 31. Januar 1850 Art. 30[3]). 1850 finden sich jedoch die Zusätze „Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem . . . Artikel gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“ Die hier angekündigte Gesetzgebung ist in der Verordnung über den Mißbrauch des Vereinsrechtes vom 11. März 1850[4]) erfolgt, die sich auf die gleichnamige Verordnung vom 29. Juni 1849[5]) stützte. Der Vollständigkeit halber sei hier noch § 15 Z. 2 der Preßverordnung vom 30. Juni 1849[6]) erwähnt, die das Tragen von Vereinsabzeichen, welche die Bezirksregierung verboten hat, mit Strafe belegt. Die Bestimmung ist 1851 aufgehoben[7]).

[1]) Gesetzsamml. 1848, S. 87.

[2]) Gesetzsamml. 1848, S. 378/379.

[3]) Gesetzsamml. 1850, S. 21.

[4]) Gesetzsamml. 1850, S. 277.

[5]) Gesetzsamml. 1849, S. 221.

[6]) Gesetzsamml. 1849, S. 226.

[7]) s. Preßgesetz vom 12. Mai 1851, § 56, Gesetzsamml. 1851, S. 273 ff.

Einige Tatbestände, deren Behandlung wir in der bisherigen Entwicklung verfolgt haben, sind in das Vereinsgesetz von 1850 abgeströmt. Dahin gehören die polizeiliche Anzeigepflicht der Vereine für öffentliche Angelegenheiten (§ 2) und das Verbot der Verbindung mehrerer politischer Vereine untereinander (§ 8 b).[1]) Das Gesetz regelt nur das öffentliche Vereinsrecht.

In dem Gesetz von 1850 liegt ein Endpunkt der Entwicklung des preußischen Vereinsrechtes, im Strafgesetzbuch von 1851 der andere.

2. Die Entwürfe.

Der ständische Ausschuß hatte nur Anträge an die Regierung beschließen können, aber die politischen Ereignisse hatten diesen Anträgen einen Nachdruck verliehen, der die Regierung zum Nachgeben veranlaßte. Der Entwurf[2])[3]), der unter dem 10. De-

---

[1]) Aufgehoben durch das Reichsgesetz v. 11. Dez. 1899. Reichsgesetzblatt 1899, S. 699.

[2]) s. Verhandlungen der zweiten Kammer, 1850/51, Bd. III (Anlagen) S. 33 ff. §§ 87/88. In § 87 befindet sich ein Druckfehler. Das erste „unbedingte“ muß fehlen.

[3]) Wortlaut des Entwurfes:

§ 87. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu erkennen.

§ 88. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängnis

zember 1850 der zweiten Kammer vorgelegt wurde, hat keine Strafen mehr für Teilnahme an politischen Verbindungen als solchen oder an Vereinen, die die Regierung untersagt hat.

Weggefallen ist die Festungshaft, die seit 1845 vorgesehen war. Es wird nur Gefängnis in derselben Höhe wie 1845 und 1847 angedroht. Gegen Beamte soll nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden. Neu ist endlich noch die systematische Stellung. Seit dem Entwurf von 1842 hatte das Kapitel „Unerlaubte Verbindungen" einen besonderen Titel gebildet, jetzt erscheint es unter den „Vergehen wider die öffentliche Ordnung". Die Motive zu §§ 87 und 88[1]) besagen: „Im allgemeinen sind die Bestimmungen über Verbindungen . . . der Spezialgesetzgebung vorzubehalten, eine Ausnahme tritt nur in Ansehung der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbindungen ein, weil der staatsgefährliche Charakter derselben die Gleichstellung mit anderen Vereinen ausschließt".

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer[2]) schließt sich diesen Ausführungen an, nur drückt er den Gedanken weniger zutreffend aus, es handele sich um die „Strafbarkeit der Verbindungen ihrem Zwecke nach". Das ist in Rücksicht auf § 87 des Entwurfs offenbar falsch.[3]). Zu § 87

---

von zwei Monaten bis zu einem Jahr, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu erkennen".

[1]) Verhandlungen der zweiten Kammer 1850/51, Bd. III (Anlagen) S. 163 ff.

[2]) Verhandlungen der zweiten Kammer 1850 51, Bd. IV (Anlagen), S. 599 ff.

[3]) Vgl. Rosenthal a. a. O., S. 22 u. 23.

(St. G. B. § 98) heißt es: „Das Bedenken, daß durch diesen Paragraphen auch die Freimaurervereine getroffen werden könnten, wurde in der Kommission von dem Vertreter der Regierung durch die Bemerkung gehoben, daß diese Vereine gesetzlich durch eine Generalkonzession gestattet seien.“

Eine Änderung von gewisser Bedeutung schlug die Kommission zu § 88 (St. G. B. § 99) vor — obwohl die Regierung erklärte, sie drücke nur aus, was der Entwurf stillschweigend voraussetze — nämlich, „daß diejenigen Verbindungen strafbar sind, welche durch ungesetzliche Mittel die Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung der Gesetze zu verhindern oder zu entkräften bezwecken“. Ich werde auf diese Änderung unten zurückkommen.

Nach den Kommissionsvorschlägen wurde der Entwurf im Plenum angenommen und erhielt die Zustimmung der Regierung.[1])

Für die Frage, welche Gesetze noch neben dem Strafgesetzbuch in Kraft blieben, kommen die oben (S. 73) erwähnten Staatsgrundgesetze und das Einführungsgesetz[2]) Art. 2 in Betracht. Dieses setzt außer Wirksamkeit „alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgezetzbuch sich bezieht.“ „Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze . . . über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts.“ [3])

---

[1]) Gesetzsamml. 1851, S. 101 ff. (§§ 98/99). Stenglein Bd. III, Preußen, S. 74.

[2]) Gesetzsamml. 1851, S. 93 ff. Stenglein Bd. III Preußen, S. 7.

[3]) Im Regierungsentwurf hieß es nur: „Über das Vereins- und Versammlungsrecht“ (Verhandlungen der zweiten Kammer 1850/51, Bd. III, S. 51). Auf Vorschlag der Kommission sind diese Worte ergänzt. Auch wurde im Kommissionsbericht

Über die Tragweite dieser Bestimmungen und des § 4 II der Verordnung vom 6. April 1848 (s. o. S. 73) herrscht in der Literatur des preußischen Rechts Meinungsverschiedenheit. Unbestritten aufgehoben sind die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des Ediktes von 1798 (bezw. der Verordnung von 1816).[1])

Einigkeit herrscht auch darüber, daß der Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 nicht mehr praktisch ist, sei es, daß man ihn durch den Bund selbst als Ausnahmegesetz für aufgehoben erachtet[2]), sei es, daß man mit Goltdammer (a. a. O.) annimmt, in Preußen sei er durch den Wegfall der ergänzenden preußischen Gesetze zur lex imperfecta geworden. Bei dem Studentengesetz von 1838 dagegen nimmt Goltdammer (a. a. O.) an, es sei als Spezialgesetz bestehen geblieben, anderer Meinung sind Wentzel[3]), Rüdorff[4]), Gräff und Rönne (a. a. O.). Letztere dürften Recht haben, wenn man die allgemeine Entwicklung, besonders die Rolle, die dieses Gesetz bei den Beratungen für das Strafgesetzbuch im Jahre 1840 (s. o. S. 64 ff.) gespielt hat[5]), berücksichtigt: das Gesetz war ein Teil eines allgemeinen Systems, das man jetzt aufgegeben hatte, man konnte nicht einen Teil dieses Systems als Spezialgesetz erhalten.

hinter den Worten hinzugefügt: (Gesetz 11. März 1850.) Das deutet darauf hin, daß nach Ansicht des Gesetzgebers nur die Strafbestimmungen dieses Gesetzes weiter Geltung haben sollten.

[1]) Vgl. Goltdammer a. a. O. Bd. II, S. 156. H. Gräff und L. v. Rönne: Das Stafgesetzbuch für die preußischen Staaten, Breslau 1853, S. 94. — A. Wentzel: Ergänzungen des Strafgesetzbuches für die preuß. Staaten, 1851, S. 273.

[2]) Vgl. oben S. 7. Gräff und Rönne a. a. O.

[3]) a. a. O. S. 525.

[4]) Rüdorff-Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1892 zu § 128.

[5]) Vgl. auch Entw. 1842, § 221, Entw. 1843, § 230.

Nach der allgemeinen Anschauung [1]) [2]) ist übrigens das Edikt von 1798 insoweit nicht aufgehoben, als es die Stellung der Freimaurerlogen regelt. Die privilegierte Stellung der drei großen Logen ist mithin erhalten. Für die nicht privilegierten Logen kam es darauf an, ob sie unter den § 98 des Strafgesetzbuches fielen. Einige Schriftsteller bestritten die geheime Natur der Freimaurervereine. [3])

IV. Lübeck.

Das preussische Strafgesetzbuch erstreckte seine Herrschaft auch über Anhalt-Bernburg, Waldeck und Oldenburg [4]) [5]); in Lübeck erfuhren die §§ 98 und 99 eine Abänderung.

Das lübeckische Strafgesetzbuch vom 20. Juli 1863 [6]) — es trat am 1. März 1864 in Kraft — zieht die beiden Paragraphen in einen (§ 75) zusammen und

---

[1]) G. Beseler: Komm. über das Strafgesetzbnch für die preuß. Staaten, Leipzig 1851, S. 266. Gräff u. Rönne a. a. O. S. 94. F. C. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten, 5. Aufl., Berlin 1867, S. 178. Rosenthal a. a. O. S. 31 ff. Temme: Glossen zum Strafgesetzbuch f. d. preuß. Staaten. Breslau 1853, S. 173. Wentzel a. a. O. S. 273.

[2]) Auch die Regierung teilte diese Anschauung. Vgl. die Erklärung in der Kommission der zweiten Kammer (oben S. 76) und Ministerialblatt f. d. innere Verwaltung 1849 S. 94.

[3]) Vgl. Art. Freimaurerei in v. Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. III, Stuttgart und Leipzig 1858, S. 745 ff. — v. Rotteck u. Welcker: Staatslexikon, 3. Aufl. Bd. V, Leipzig 1861, S. 676 ff.

[4]) s. Liszt Lehrb. 1905, S. 41.

[5]) Das oldenburg. Gesetzbuch v. 3. Juli 1858, Art. 95/96 weicht nur darin vom preuss. ab, daß bei den Worten „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“ das Wort „zeitig“ fehlt.

[6]) Samml. der lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. XXX, Nr. 26, S. 143 ff. und (Gesetz vom 11. Novbr. 1863) Nr. 39, S. 239 ff.

droht für beide Fälle die schwerere Strafe des preussischen § 99, aber ohne Minimum, an. Es fehlt die Androhung der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Von Bedeutung ist eine geringe Änderung des Tatbestandes. Es heißt: „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, und in welcher den Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird". Es genügt also nicht die Geheimhaltung, sondern ein unbedingter Gehorsam muß hinzutreten und umgekehrt. Die Weglassung des Gehorsams gegen unbekannte Obere ist m. E. berechtigt, da einem bedingten Gehorsam gegen unbekannte Obere ein Strafbarkeitsmoment nicht innewohnt.

V. Norddeutscher Bund und Deutsches Reich.

Eine außerordentliche Erweiterung seines Machtgebietes brachten die Jahre 1869 und 1870 dem preussischen Recht. Die §§ 98 und 99 des preussischen Strafgesetzbuches wurden, nur unwesentlich verändert, in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund übernommen.

Eine Anregung des ersten (Friedbergschen) Entwurfs von 1869[1]) §§ 110, 111), das Wort „Teilnahme" durch „Beteiligung" zu ersetzen, um den Unterschied von der Teilnahme im technischen Sinne hervorzuheben, wurde vom Bundesrat ebensowenig akzeptiert wie die, statt der Worte „ungesetzliche Mittel" zu sagen „strafbare Mittel"[2]). Das Strafminimum für Mitglieder im zweiten Paragraphen, das Friedberg schon von zwei Monaten auf einen herabgesetzt hatte,

---

[1]) Entw. zum norddeutschen Strafgesetzbuch 1869.

[2]) s. den Bundesratsentwurf und seine Motive in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, des Norddeutschen Bundes, 1870, Bd. III, S. 10 und 62.

wurde ganz weggelassen, d. h. es wurde das gesetzliche von einem Tag. In beiden Entwürfen finden wir die Nebenstrafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter „der gemeinen Auffassung des Entwurfes entsprechend“ als eine fakultative ausgesprochen und das Strafminimum für Stifter im zweiten Paragraphen von 6 auf 3 Monate ermässigt. Im Bundesratsentwurf ist die Erwähnung der „Beamten“ neben den Stiftern und Vorstehern als überflüssig und irreführend unterlassen.

In den Motiven findet sich wieder[1]) die unrichtige Bemerkung, daß das Strafgesetzbuch sich nur mit Verbindungen beschäftige, die ihrem Zwecke nach strafbar seien.

Die Reichstagskommission hatte zu dem Entwurf keine Bemerkungen zu machen; der Bundesratsentwurf wurde zum Gesetz. (Reichsstrafgesetzbuch § 128, 129).

Die Strafgesetznovelle von 1876 hat für uns nur als Entwurf Interesse, denn die von der Regierung vorgeschlagene Änderung des § 128 wurde abgelehnt, weil sie überflüssig sei und den Paragraphen nur unklar mache.[2]) Der Regierungsentwurf[3]) wollte folgende veränderte Fassung des Tatbestandes: „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht oder von ihnen versprochen wird, ist . . . .“. Mit beiden Zufügungen glaubte man Lücken des Gesetzes zu ergänzen. Aus

---

[1]) s. o. S. 75 Kommissionsbericht der zweiten preuss. Kammer.

[2]) Drucksachen des Reichstages 1875/76. Stenogramme der Sitzungen am 3. Dez. 1875 u. am 27. Jan. 1876.

[3]) Drucksachen des Reichstags 1875/76, Bd. III. S. 157 und 170.

den Motiven und der Regierungserklärung erfahren wir etwas über das Motiv des Paragraphen überhaupt: „Die Vorschrift des § 128 ist gegen die geheimen Verbindungen und gegen solche Verbindungen gerichtet, deren straffe Disziplin die öffentliche Ordnung gefährdet, indem sie der Unterordnung unter die Gewalt und die Gesetze des Staates eine andere Unterordnung — unter das Regiment der Verbindung — entgegensetzen". Ein Anklang an den alten Gedanken des Staates im Staate.

III. Zusammenfassender Überblick.

Wenn wir das Gesamtbild der Entwicklung mit ihren mannigfaltigen Formen überschauen und uns nach dem Ergebnis fragen, so müssen wir sagen, daß die Materie der unerlaubten Verbindungen eine eigentlich strafrechtliche Durchbildung nicht völlig erfahren hat. Der Rechtsgedanke konnte zu voller Klarheit nicht gelangen, immer wieder wurde er getrübt im Strudel eines heftig bewegten politischen Lebens. Als dann die Zeit der Ruhe kam, fehlte das Interesse, zumal das Delikt nur geringe Bedeutung nach der Seite des Schuldmoments hin besitzt. Und doch können wir eine Entwicklung wahrnehmen, und es wird möglich sein, die letzten Spuren abzuwischen, die der Kampf hinterlassen hat, und die nicht zu den Zügen der reinen Rechtsverletzung gehören.

Die zahlreichen Bestimmungen, die wir betrachtet haben, lassen sich in zwei Gruppen teilen: Sie richten sich gegen Verbindungen mit gewissen Zwecken und gegen solche mit gewissen Formen. Zu beiden Gruppen gehören die Bestimmungen, in denen ein Verbot der Regierung Tatbestandsmerkmal ist, dieses Verbot kann bald den Zweck, bald die Form eines Vereines zur Veranlassung haben.

In nahezu allen Gesetzen finden sich Zwecke erwähnt, die die Teilnahme an einem Verein strafbar machen: gegen geheime Verbindungen — um sie handelt es sich in erster Linie bei Strafbarkeit der Form nach — sind außer dem deutschen Bunde nur Österreich, Bayern, Kurhessen und die preussische Gruppe vorgegangen.

Beide Motive werden aber schließlich von demselben Grundgedanken beherrscht, dem der Staatsgefährlichkeit. Wenn ich hierbei von Staatsgefährlichkeit rede, so ist das sehr weit zu fassen. Richtiger wäre wohl Gefährdung staatlicher und sozialer Interessen: denn schon die häufige systematische Stellung unter den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zeigt, daß es sich nicht immer um vitale Interessen des Staates handelt. Das tritt besonders hervor bei dem Vorgehen gegen gewisse Formen einer Verbindung.

Mehr und mehr dringt die Überzeugung durch, daß das Delikt nicht eine Verletzung, sondern eine Bedrohung des Staates ist; im Anfang aber war der Gedanke der Verletzung noch stärker. Man sah schon in der Existenz einer Organisation eine Usurpation von Hoheitsrechten des Staates und in der Geheimhaltung an sich einen Verstoß gegen das Oberaufsichtsrecht des Staates[1]). Und wie in der Form, so im Inhalt. In der Besprechung politischer Angelegenheiten sah man einen Eingriff in die Rechte der Regierung oder der Stände, wenn die Besprechung in einem Verein erfolgte. — Nur vereinzelt und schüchtern wagt sich der Gedanke vor, Vereine beeinträchtigten die Freiheit des Individuums.

Die Auffassung des Deliktes nur vom

---

[1]) Vgl. B. Turin: Über das Verbrechen, geheim zu sein und die Strafbarkeit desselben. Chemnitz 1801.

Standpunkt der Gefahr — sie geht von Anfang an neben der als einer Verletzung her — gewinnt mit der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre die Oberhand. Das Merkmal der Gefahr erscheint wieder in der Form oder im Inhalt der Verbindung.

Die Ausbildung formaler Merkmale ist reicher gewesen als die der inhaltlichen. In erster Linie sind die geheimen Verbindungen bedenkenerregend. Der Staat weiß nichts von ihrer Existenz oder kennt doch nicht ihren Charakter und kann also nicht beobachten, ob sich in ihnen Ideen ausbreiten oder Handlungen vorbereiten, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit oder gar unmittelbare Staatsinteressen verletzen werden. Der Unterschied von der Einzelperson liegt natürlich in der ungleich grösseren Macht einer organisierten Mehrheit von Personen, die, einmal gegen den Staat entstanden, schwer zu bekämpfen ist. Die ältere Zeit ging so weit, diese gefährliche Richtung aus der Geheimhaltung zu folgern. Sie ging dabei von den ihr bekannten geheimen Gesellschaften aus, deren Feindschaft gegen die Regierung und den Staat sie empfand.

In der milderen Form ist der Gedanke bis in die neueste Zeit lebendig und anerkannt geblieben und berührt sich mit dem Gebot der Anzeige bestimmter Vereine im öffentlichen Vereinsrecht.

Nur das preußische Recht hat neben der Geheimhaltung noch andere strafbare Formen entwickelt: die eidliche oder ehrenwörtliche Übernahme von Verpflichtungen — sie bedroht die genaue und nicht beschränkte Erfüllung der Untertanenpflichten — das Vorhandensein verschiedener Grade des Wissens um den Verbindungszweck — ein erfahrungsgemäß häufiges Mittel, das eine allzu starke Gewalt der höheren Grade begründet, — und vor allem die Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam, die in der Regel bei der letzterwähnten Form ebenfalls

vorliegt. Der unbedingte Gehorsam ist eine Quelle steter Gefahr, weil die Verpflichtung in jedem Falle, wo der Wille des Oberen von dem des Staates abweicht, einen Konflikt entstehen läßt, der wohl meist gegen den Staatswillen sich entscheiden wird. In dem Verbot endlich der Verbindung unter mehreren Vereinen erscheint die Organisation als solche bei einer gewissen Größe als gefährlich. — Im Laufe der Zeit verloren sich die einzelnen formalen Tatbestände, sie sanken zu Schärfungsgründen herab und verschwanden dann ganz als überflüssig, nur die Merkmale der Geheimhaltung und der Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam[1]) haben sich bis heute erhalten. In ihnen hat sich die Vielheit des Ausdrucks von im wesentlichen gleichen Gedanken zusammengedrängt. In der Organisation an sich, mag sie noch so groß sein, sieht der heutige Staat keine Gefahr mehr.

Schwieriger war es, die zahllosen Möglichkeiten gefährlicher Zwecke in einen bestimmten Ausdruck zu bringen. Die ältere Zeit half sich damit, den Kreis möglichst weit zu ziehen, ohne Rücksicht darauf, ob Gesundes mit getroffen wurde. So ging man allgemein gegen politische Verbindungen vor oder gegen Verbindungen, deren Zweck es ist, über Veränderungen der Verfassung, anfangs auch der Verwaltung des Staates, zu beraten. Bei jeder Berührung mit staatlichen Interessen sah man Gefahr und schob den Strafriegel vor. Die Opposition, kämpfend für politische Mündigkeit und Freiheit, ging schon früh gegen diese Fassung vor. Aber erst die Revolution fegte sie weg.

---

[1]) Der Gehorsam gegen unbekannte Obere ist nicht wesentlich verschieden von dem unbedingten Gehorsam. Das Strafbarkeitsmoment ist in beiden Fällen die über das Zulässige hinausgehende Unterwerfung unter einen fremden Willen. (s. o S. 79.)

Nur an einer Stelle fand schon vor 1848 eine Entwicklung, man könnte eher sagen eine Neuschöpfung, statt: in Sachsen. Hier hatte das Strafgesetzbuch von 1838 mit einer gewissen Genialität die allgemeinen Ausdrücke beiseite geschoben und zwei klar umrissene Tatbestände: Verbindung, deren Zweck es ist, die Vollziehung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse zu verhindern, als gefährlich und deshalb strafbar bezeichnet. Über die Schärfe dieser Fassung, die die Anerkennung der Vereinsfreiheit mit der kraftvollen Abwehr der Gefahr verband, ist die Entwicklung in 70 Jahren noch nicht hinausgekommen. Auch darin ist das sächsische Gesetz modern, daß es das materiell Rechtswidrige, das angegriffene Rechtsgut[1]) heraushebt; bis dahin machte nur das formelle Verbot die Tat strafbar, für die rein menschliche Beurteilung war das Politische oder die Beratung von Verfassungsänderungen nichts Rechtswidriges.

Die systematische Stellung in den Kodifikationen ist verschieden. Wo die Bestimmungen nicht, wie in Hessen und einer Anzahl von preussischen Entwürfen, einen besonderen Abschnitt bilden, stehen sie entweder unter den Vergehen wider die öffentliche Ruhe und Ordnung oder unter den staatsgefährlichen Handlungen. In der ersteren Art ist in Österreich und Baden, zuletzt auch in Preußen (und Lübeck) und Bremen verfahren: dagegen schliessen Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Württemberg und Hamburg die Paragraphen dem Kapitel über Hochverrat und staatsgefährliche Handlungen an.

Eine ähnlich verschiedene Behandlung läßt sich in den Strafen erkennen, es gehen hier zwei Linien der Entwicklung neben einander her. Die eine geht aus von dem Begriff des Staatsverbrechens und ent-

---

[1]) s. Liszt: Lehrb. 1905, § 32.

sprechend sehr hohen Strafen, die allmählich milder werden, aber doch ein Maximum von mindestens zwei Jahren Gefängnis beibehalten; hierher gehört vor allem die preussische, dann, wenn auch gleichmäßiger bleibend, die sächsische Gruppe. Die übrigen Staaten gehen von dem Charakter einer Polizeiübertretung mit ganz geringen Strafen aus, sie erhöhen zwar später die Strafen etwas, gehen aber doch nur einzeln über 6 Monate Gefängnis hinaus; so verfahren Österrreich, Baden, Hessen, Hannover und Bremen. — Selbstverständlich waren die Verschiedenheiten der Strafdrohungen zum grossen Teil durch die verschiedenen Fassungen des Tatbestandes bedingt.

IV. Das geltende Recht und seine Kritik.

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über unerlaubte Vereine finden sich in §§ 128 und 129 des Reichsstrafgesetzbuches[1]). Sie bieten zu einer Reihe von Fragen Anlaß, da ihre Fassung nicht in jeder Richtung eindeutig ist.

---

[1]) § 128 „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

§ 129 „Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vor-

Beide Paragraphen beginnen mit dem Begriff „Teilnahme“. In der Wissenschaft herrscht Streit darüber, ob die Teilnahme Mitgliedschaft bedeutet. Eine Anzahl von Autoren[1]) und ebenso früher das Reichsgericht[2]) fassen die Teilnahme als Beteiligung im weitesten Sinne und betrachten jede Tätigkeit als solche, die im Dienst der Gesellschaft und zur Beförderung ihrer Zwecke erfolgt. Diese Auffassung entspricht dem österreichischen Gesetz, einigen deutschen Bundesbeschlüssen und älteren preussischen Gesetzen. Richtiger dürfte die Ansicht sein, daß das Reichsstrafgesetzbuch Mitgliedschaft vorausgesetzt; dieser Ansicht[3]) hat sich neuerdings auch das Reichsgericht[4]) angeschlossen. Schon der Wortlaut der Paragraphen weist darauf hin: „Die Teilnahme . . . . ist an den Mitgliedern . . . . an den Stiftern und Vorstehern . . . . zu strafen.“ Wie das Reichsgericht (a. a. O.) ausführt, sieht das Gesetz also die Fälle der Teilnahme mit den

---

stehern der Verbindung mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.“

[1]) Berner: Lehrb. 18. Aufl. 1898, S. 405. — Binding: Lehrb. 2. Aufl. 1902/05, Bd. II. S. 905. — Oppenhoff-Delius: Komm. 14. Aufl. 1901, Nr. 1 zu § 128. — Rüdorff-Stenglein: Komm. 4. Aufl. 1892, Nr. 6 zu § 128.

[2]) Entsch. I. Senat 1. Mai 1882 (E. VI, 215. Rspr. IV, 423). — Entsch. I. Senat 20. Mai 1886 (Rspr. VIII, 363). — Entsch. I. Senat, 26. Sept. 1887 (Rspr. IX, 465.) — Entsch. I. Senat 22. Dez. 1887 (E. XVII, 193. Rspr. IX, 747.)

[3]) Frank: Komm. 5.—7. Aufl. 1908, N. 2 zu § 128, S. 230. — Kleinfeller in der vergleichenden Darstellung des Strafrechts. Besond. Teil, Bd. II, 1906, S. 280. — Liszt: Lehrb. 14./15. Aufl. 1905, § 188 II S. 617. — Hugo Meyer-Allfeld: Lehrb. 6. Aufl. 1907, S. 573. — Olshausen: Komm. 8. Aufl. Bd. I, 1908, N. 1 zu § 128.

[4]) Entsch. IV. Senat, 17. Okt. 1893. (E. XXIV, 328).

drei Fällen als erschöpft an. In den Partikularrechten war der Sinn nicht immer klar, meistens heißt es nur „Teilnahme“, doch spricht Württemberg 1839 von den „übrigen Genossen“, Hessen 1840 von den „übrigen Mitgliedern“. Von den preussischen Entwürfen läßt nur der v. Kamptz'sche vom Jahre 1836 die weitere Auffassung erkennen, die übrigen lassen es entweder zweifelhaft, indem sie nur von Teilnahme sprechen, oder sie erwähnen, wie das Reichsstrafgesetzbuch die Mitglieder, oder sie setzen offenbare Mitgliedschaft voraus[1]).

Für den Begriff des Stifters möchte ich mich der oben (S. 14) angeführten österreichischen Entscheidung anschliessen, da sie m. E. dem Sprachgebrauche entspricht. Der Stifter ist mit dem Gründer identisch. Das Handelsgesetzbuch (§ 187) steht mithin auf demselben Standpunkt, wenn es eine Gruppe von Aktionären, d. h. Mitgliedern, die „Gründer“ der Aktiengesellschaft nennt. Wesentlich verschieden ist der Stifter vom Anstifter: Der Stifter beginnt ein fortgesetztes Delikt, der Anstifter veranlaßt andere zu seiner Begehung. Anstifter ist z. B. der Anwerber von Mitgliedern im Sinne des österreichischen Rechtes. Aus diesen Ausführungen folgt, daß auch für Stifter das Erfordernis der Mitgliedschaft aufzustellen ist[2]), das gleiche gilt von Vorstehern. Man gewinnt damit eine scharfe Grenze gegen Anstiftung und Beihülfe. Für andere Personen, welche, ohne selbst Mitglieder, Stifter oder Vorsteher zu sein, die Zwecke der Verbindung fördern, gelten also die Vorschriften über Teilnahme im technischen Sinne (Anstiftung, Beihülfe).

Der Begriff der „Verbindung“ ist besonders

---

[1]) So besonders deutlich die Entwürfe von 1842 (§ 218 II, Z. 1) und 1843 § 227 II, Z. 2).

[2]) Ebenso: Frank, Liszt, Meyer-Allfeld, Olshausen und R. G., abweichend: Binding, sämtlich a. a. O.

durch das Reichsgericht[1]) herausgearbeitet, die Wissenschaft[2]) stimmt mit ihm überein. Danach ist eine Verbindung eine organisierte Vereinigung mehrere auf eine gewisse Dauer mit Unterordnung der Mitglieder unter einen Gesamtwillen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes[3]).

In neuester Zeit wieder hat Kleinfeller (a.a. O. S. 277) auf die Frage, ob die Verbindungen im Sinne des § 128 sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen müßten, eine bejahende Antwort gegeben, er folgt damit der Ansicht Johns (a. a. O.) und des Reichsgerichts[4]), setzt sich aber in Widerspruch mit weitaus den meisten Autoren[5]). Das Reichsgericht hatte sich einerseits auf die Bemerkung von dem „staatsgefährlichen Charakter" in den preussischen Motiven von 1850 gestützt, andererseits auf den Ge-

---

[1]) Entsch. I. Senat, 20. Mai 1886 (Rspr. VIII, 363). — Entsch. III. Senat, 21./23. Dez. 1885. (E. XIII, 273, Rspr. VII 762). — Entsch. I. Senat 22. Dez. 1887. (E. XVII, 193. Rspr. IX, 747). — Vgl. auch Entsch. des preuss. Obertribunals v. 30. März 1874 (Goltdammers Archiv XXII, S. 511).

[2]) Hälschner: Das gem. deutsche Strafr. Bonn 1887. Bd. II, 2, § 150, S. 502. — Kleinfeller, Liszt, Rüdorff-Stenglein a. a. O.

[3]) Die von John (Holtzendorffs Handb. 1874 Bd. III, S. 165) versuchte Abgrenzung zwischen Verein und Verbindung st willkürlich. Sein Satz: Verbindung ist ein Verein mit dauerndem Bestand, wonach also Verein der weitere Begriff ist, steht im Widerspruch mit § 1 Abs. III des Sozialistengesetzes v. 21. Okt. 1878, wo es heißt: „den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art."

[4]) Entsch. III. Senat, 21./23. Dez. 1885 (Entsch. XIII, 273, Rspr. VII, 762). — Entsch. II. Senat, 4. Apr. 1902, (E. XXXV, 177). — Entsch. IV. Senat, 15. Apr. 1902. (E. XXXV, 195).

[5]) Binding, Frank, Hälschner, Liszt, Meyer-Allfeld, Oppenhoff-Delius, Olshausen, Rosenthal, Rüdorff-Stenglein, Femme (Glossen), sämtlich a. a. O. Schütze: Lehrb. 2. Aufl. 1874, S. 282.

danken, „daß der Gesetzgeber den Praeventivschutz unter Androhung von Kriminalstrafen in solchen Fällen einzuführen nicht beabsichtigt haben wird, in denen er nicht einmal eine polizeiliche Kontrolle für notwendig erachtete.“[1]) Kleinfeller verwirft den ersten Grund, da aus diesen Worten der Schluß noch nicht berechtigt sei, er stützt sich auf die preussische Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuches und auf die Fassung des Gesetzes; aus ihr gehe hervor, daß es sich bei geheimen Verbindungen nur um solche für öffentliche Angelegenheiten handele, und da eine einheitliche Auslegung erforderlich sei, müsse man auch bei der Form unbedingten Gehorsams das Erfordernis stellen.

Mir scheint die Ansicht nicht begründet. Dem letzten Grunde kann man mit demselben Recht oder Unrecht entgegenhalten, daß es sich bei der zweiten Alternative (unbedingter Gehorsam) auch um nicht politische Vereine handele[2]), diese Deutung müsse man im Interesse einheitlicher Auslegung auf die geheimen Verbindungen ausdehnen. Auch die Berufung auf die Vorgeschichte des Strafgesetzbuches scheint mir verfehlt. In den Motiven zur Strafgesetznovelle von 1875 (s. oben S. 81) wird von den Gefahren der allzu straffen Disziplin als solcher gesprochen. Nicht anders ist es in der preussischen Entwicklung. Wie Kleinfeller selbst zugibt — er beweist damit ihre Straflosigkeit — sind Freimaurerlogen nicht politische Vereine. Sowohl das Edikt von 1798 wie die Regierungserklärung in der Kommission der zweiten Kammer 1850 (siehe oben S. 75/76) stehen aber auf dem

---

[1]) Urteil 21./23. Dez. 1885 a. a. O.

[2]) Man denke etwa an religiöse Zirkel ohne jede kirchenpolitische Richtung, deren Mitglieder aus Gehorsam gegen einen bekannten oder unbekannten Führer oder „Heiligen“ Kriegsdienste oder Steuern verweigern.

Standpunkt, daß nur das Privileg sie davor schützt, den Bestimmungen über geheime Verbindungen subsumiert zu werden[1]). Allerdings hat das Politische in die Materie der geheimen Verbindungen oft hineingespielt, aber immer hat die Gesetzgebung sich bemüht, die Strafbarkeit der Form von der des Zweckes zu trennen und in ihnen zwei selbständige Verbrechenstatbestände auszubilden. Es ist durchaus ein Rückschritt, wenn man die Strafbarkeit dieser formalen Tatbestände an das Merkmal eines bestimmten Zweckes knüpfen will. Auch die Berufung des Reichsgerichts auf das öffentliche Vereinsrecht schlägt nicht durch, denn in der Absicht positiven Verheimlichens, wo sie gestützt ist durch eine organisierte Mehrheit, liegt ein Delikt, das über das öffentliche Vereinsrecht hinausreicht.

Und das „Geheimhalten" im Strafgesetzbuch § 128 müssen wir so interpretieren, wie es im österreichischen Recht (s. o. S. 12) geschehen ist, d. h. wir müssen ein positives Tun oder vorsätzliches Unterlassen (einer Rechtspflicht) verlangen. Das Reichsgericht[2]) hat allerdings die entgegengesetzte Ansicht vertreten, indem es mit der einfachen Nichtanmeldung eines politischen Vereins den Tatbestand des § 128 als erfüllt ansah. Die Ansicht ist darum unhaltbar, weil sowohl das preußische Vereinsgesetz von 1850 (§ 13) wie jetzt das neue Reichsvereinsgesetz[3]) (§ 18) im Falle der einfachen Nichtanmeldung den Vorstehern Übertretungsstrafen androhen. Diese Bestimmungen wären überflüssig, wenn die Nichtan-

---

[1]) Vgl. auch die Revision 1845, Bd. II, S. 65. „. . . . § 228 die geheimen Gesellschaften ohne politische Tendenz zum Gegenstande hat."

[2]) Entsch. II. Senat 8. Novbr. 1887. (E. XVI, 294. Rspr. IX, 567.)

[3]) Gesetz vom 19. April 1908, R. G. Blatt 1908. S. 151.

meldung schon nach dem Strafgesetzbuch als Vergehen bestraft würde; allerdings kann auch die Nichtanmeldung eines politischen Vereines einer Verurteilung aus § 128 zu Grunde liegen, aber nur dann, wenn die Meldung vorsätzlich unterlassen wird, um der Regierung das Dasein eines Vereines zu verheimlichen.[1]) Das Tun kann entweder darin bestehen, daß die vorgeschriebene Anzeige politischer Vereine absichtlich falsch gemacht wird (bezw. gemacht werden soll), oder daß der Regierung auf Anfrage eine falsche Auskunft gegeben wird (gegeben werden soll)[2]).

Der § 129 des Strafgesetzbuches spricht nicht, wie das sächsische Recht, von der Ausübung der „Verwaltungsbefugnisse", sondern von „Maßregeln der Verwaltung", er macht also keinen Unterschied zwischen gesetzlichen und ungesetzlichen Verwaltungsmaßregeln. Dafür hat er den Zusatz erhalten, „durch ungesetzliche Mittel". Der Zusatz wurde von der Kommission der zweiten preußischen Kammer 1850 vorgeschlagen, die Regierung nahm den Vorschlag ohne weiteres an, da er nur zum Ausdruck

---

[1]) Entsprechend ist es bei der Verweigerung einer rechtmäßig von der Regierung verlangten Auskunft.

[2]) Mit der Ablehnung der Ansicht Kleinfellers fällt auch seine Begründung der Straflosigkeit der Freimaurerlogen. Daß die Freimaurerlogen nicht nach § 128 zu bestrafen sind, wird nirgends bestritten, die Begründung ist verschieden: Olshausen und Hälschner (a. a. O.) erklären die Logen für nicht geheim, Rüdorff (a. a. O.) verweist auf das Privileg von 1798; Rosenthal (a. a. O.) erkennt das Privileg für die drei grossen Logen als noch gültig und dem § 128 gegenüber als wirksam an, für die übrigen Logen sei es Tatfrage, ob sie unter § 128 zu subsumieren seien. Ich glaube nicht, daß man ein preußisches königliches Privileg dem Reichsstrafrecht gegenüber ins Feld führen kann, dann aber wird die Frage der Geheimhaltung für alle Logen eine Tatfrage sein, die z. B. Olshausen allgemein verneinend beantworten zu können glaubt.

bringe, was bis dahin unausgesprochene Voraussetzung gewesen sei. Bei dieser Entstehungsgeschichte scheint es mir wahrscheinlich, daß der Gesetzgeber eine klare Vorstellung von der Tragweite des Zusatzes nicht hatte, sondern daß der negative Charakter des Begriffes u. s. w. allein ins Auge gefaßt wurde, d. h. daß man den Widerstand gegen Verwaltungsmaßregeln mit gesetzlichen Mitteln, wie Beschwerde u. s. w., ausnehmen wollte.

In früheren Jahren ist das Merkmal „ungesetzlich" einzeln als gleichbedeutend mit strafbar aufgefaßt.[1]) Die Ansicht ist verfehlt: man kann nicht (mit Temme) sagen, es handele sich hier nur um Strafgesetze, die stets bei Strafe verböten, und auch nicht (wie John) sich auf die preußische Verfassung Art. 30 Abs. I stützen. Freilich ist der Einwand des Reichsgerichts[2]) dagegen nicht in allen Fällen begründet. Es führt aus: „Daß die Strafbarkeit einer solchen Handlung (der Teilnahme) aber auch noch abhängig gemacht sein sollte davon, daß auch die von der Verbindung gebrauchten Mittel strafbar wären, daß also die Teilnehmer der Verbindung sich schon unter einem anderen Gesichtspunkt strafbar gemacht hätten, wäre etwas strafrechtlich Abnormes und ist durch das Gesetz in keiner Weise angedeutet." Es ist unrichtig, daß die Mittel gebraucht sein, die Teilnehmer sich strafbar gemacht haben müssen: die Teilnahme an einem Verein mit derartigen Zwecken oder Absichten macht schon strafbar, ohne daß es zu einer Ausführung gekommen sein müßte. Richtig aber ist das Resultat des Reichsgerichts.

---

[1]) s. Temme (Lehrb. u. Glossen). John (in Holtzendorffs Handbuch) a. a. O.

[2]) Entsch. I. Senat, 28. März 1889 (E. XIX, 99).

Und im Ergebnis stimmt die heutige Wissenschaft mit dem Reichsgericht überein[1]), indem sie sich an den Wortlaut hält[2]) Olshausen gibt den Begriff als identisch mit rechtswidrig wieder. Man wird unter die ungesetzlichen Mittel außer den im Strafrecht verbotenen vor allem auch solche rechnen müssen, die Vertragsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, dolus vorausgesetzt, verletzen. Es werden darunter manche Fälle des passiven Widerstandes fallen. Ein Grenzfall unterlag der Entscheidung des preußischen Obertribunals im Jahre 1854[3]). Die Mitglieder eines Vereins hatten sich durch Vereinsbeschluß bei Geldstrafe gegenseitig verpflichtet, ihre Holzdiebstähle nicht zur Anzeige zu bringen, der Beschluß war auch einige Male ausgeführt. Das Obertribunal nahm mit Recht das Vorliegen eines ungesetzlichen Mittels nicht an, da niemand zur Anzeige außer in einigen bestimmten Fällen verpflichtet sei. So konnte eine Verurteilung nicht erfolgen, obwohl die Merkmale des Vereins und des Zweckes, die Vollziehung der Gesetze zu hemmen, gegeben waren.

Die Delikte der §§ 128/29 bestehen aus zwei Elementen, nämlich einmal der Teilnahme am Verein und dann dem Geheimhalten, Gehorsam versprechen oder Gesetze hemmen, Merkmalen, die die Richtung der Staatsgefährlichkeit anzeigen. Wenn das Gesetz anscheinend für die beiden Elemente verschiedene Subjekte annimmt, indem es bei der „Teilnahme“ an

---

[1]) Vgl. Hälschner, Kleinfeller, Liszt, Oppenhoff, Olshausen a. a. O. Auch Oppenhoff: Komm. zum preuß. St. G. B. 5. Aufl. 1867, zu § 99, S. 178.

[2]) Für diese Auffassung spricht auch die Ablehnung des Friedbergschen Vorschlages ungesetzlich, durch strafbar zu ersetzen, seitens des Bundesrates (s. o. S. 79).

[3]) Entsch. v. 17. Novbr. 1854. Goltdammers Arch. Bd. III, S. 130.

Individuen denkt, bei der staatsgefährlichen Richtung aber von der Verbindung spricht, so liegt hierin nach der kriminalpolitischen Seite hin nur eben ein scheinbarer Unterschied. Der Vorsatz des Täters muß außer der Teilnahme die staatsgefährliche Richtung umfassen, damit wird aber der Zweck der Verbindung zu einer Absicht der Teilnehmer, denn was ist der Wille der Gesamtheit anderes als die Summe der Einzelwillen.

In einer anderen Richtung aber liegt eine bemerkenswerte Differenz in der Fassung der besprochenen Paragraphen: in zwei Fällen liegt das Merkmal der Staatsgefährlichkeit erst in der Absicht der Teilnehmer: es soll geheim gehalten werden, der Zweck ist, die Ausübung der Gesetze u. s. w. zu hemmen, es braucht also eine Verwirklichung der Absicht, ein wirkliches Geheimhalten, noch nicht erfolgt zu sein. Anders im dritten Falle. Hier heißt es: Verbindung, in welcher Gehorsam versprochen wird, nicht: versprochen werden soll.[1]) Es muß also der Gehorsam mindestens einmal versprochen sein, und zwar infolge der Institution der Verbindung; mehr noch, es muß eine Übung vorliegen, die allerdings unter Umständen durch ein einmaliges Geschehen bewiesen werden kann. Andererseits ist es nicht nötig, daß jeder Teilnehmer den Gehorsam versprochen hat, es genügt, daß sein Vorsatz diese Eigenart des Vereins umfaßt.

Von den beiden Elementen der Vergehen ist die Teilnahme an Vereinen an sich nicht strafbar, erst die Verbindung mit dem zweiten Element macht sie strafwürdig. In dem letzterwähnten Falle nun müssen

---

[1]) Der Ausdruck in § 129 „oder Beschäftigungen“ entspricht dieser zweiten Fassung der Tatbestände, da aber der „Zweck“ hier schon genügen soll, brauchten die Worte in der Kritik nicht berücksichtigt zu werden.

beide Elemente nebeneinander realisiert vorliegen. In den beiden ersten Fällen ist dagegen die Teilnahme an der Verbindung nur eine Vorbereitungshandlung[1]) zu der eigentlich strafwürdigen Handlung. Ich habe diese Gedanken schon oben hier und da angedeutet[2]), einzelne Spuren finden sich auch in der Literatur.[3])

Dieser Punkt erscheint mir der Reform bedürftig. Die Organisation in einem Verein macht das Geheimhalten und selbst die Hemmung der Gesetzesvollziehung nicht so gefährlich, daß das Gesetzbuch deshalb von seinem Grundsatz der Straflosigkeit von Vorbereitungshandlungen abweichen sollte, den es sonst nur beim Hochverrat verlassen hat. Nicht im Zweck, nicht in der Absicht liegt ein Moment, das die Vereinszugehörigkeit schon strafwürdig macht, sondern im Tätigwerden, in der Richtung auf den Erfolg. Der Passus für den Fall des unbedingtsn Gehorsams hat den richtigen Weg beschritten. Es empfiehlt sich dementsprechend in § 128 zu beginnen „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung verheimlicht[4]) wird", und in § 129 „Die Teilnahme an einer Verbindung, deren Wirksamkeit darauf gerichtet ist . . ."

In § 128 könnte man sich dem Lübecker Vorgange (s. o. S. 79) anschließen, indem man die „unbekannten Oberen" wegläßt. Ob die Autoritäten, denen man sich unterordnet, bekannt oder unbekannt

---

[1]) Im § 128, I a, ist auch das sehr fraglich.

[2]) Vgl. oben S. 11, 26, 45, 93.

[3]) Vgl. Hepp; Komm. Bd. II, S. 293, Anm. 16. Puchelt a. a. O. Anm. 17 zu §§ 630—631 g.

[4]) Der Ausdruck „verheimlichen" gibt besser als „geheim halten" die oben vertretene Auffassung wieder, nach der ein positives Tun vorliegen muß.

sind, ist gleichgültig[1]); Gefahr liegt nur in dem unbedingten Gehorsam. Dagegen ist die Gefahr in demselben Maße vorhanden, wenn nicht einem Oberen, sondern der Gesamtheit oder der Mehrheit der Mitglieder unbedingter Gehorsam versprochen wird; diese Form wird m. E. heute häufiger sein als jene. Ein Verein, der die Institution des unbedingten Gehorsams hat, ist bekämpfenswert. Der Passus des § 128 würde daher am besten lauten: „Die Teilnahme an einer Verbindung, ... in der unbedingter Gehorsam versprochen wird . . . .“

Kleinfeller[2]) hält die Beseitigung der Strafbestimmung gegen geheime Verbindungen für angebracht. Ich möchte ihm darin beitreten, da die Bestimmung bei den heutigen Verhältnissen der Presse und der Parlamente und bei der Freiheit im öffentlichen Vereinsrecht nicht mehr zeitgemäß ist[3]). Im Gegensatz zu Kleinfeller halte ich auch die zweite Alternative des § 128 für bedeutungslos und nicht für wert der Erhaltung. In unserer Zeit des Individualismus spielt die unbedingte Unterordnung unter eine Autorität keine Rolle mehr. Dabei erachte ich allerdings die Bekämpfung anarchistischer Vereine im Rahmen der bisherigen Bestimmungen für unmöglich.

Für § 129 empfiehlt sich m. E. ein Zurückgehen auf das sächsische Strafgesetzbuch von 1855, d. h. die

---

[1]) Mir scheint in der jetzigen Fassung noch eine Reminiszenz aus polizeistaatlichen Tagen zu liegen, in denen der Staat den Bürger davor bewahren wollte, sich einer „fremden Willkür“ unterzuordnen. Nach unseren Begriffen geht es den Staat nichts an, welchen Autoritäten wir folgen.

[2]) a. a. O. S. 288/289.

[3]) Die Mehrzahl der deutschen Partikularrechte kannte überhaupt keine Bestimmungen gegen geheime Verbindungen, z. B. die grosse sächsische Gruppe, Hessen, Hamburg, Bremen, u. s. w.

Beseitigung des Zusatzes „durch ungesetzliche Mittel“ und Ersatz der Worte „Maßregeln der Verwaltung“ durch „Ausübung der Verwaltungsbefugnisse.“ Durch das Erfordernis der ungesetzlichen Mittel ist ein Fremdkörper in die Bestimmung gekommen, die Strafwürdigkeit ist nach zwei Richtungen angedeutet, ja in der starken Mehrzahl der Fälle werden schon vollendete strafbare Handlungen vorliegen, d. h. Idealkonkurrenz vorhanden sein. Denn nur selten wird ein Verein entdeckt werden, der erst beabsichtigt, ungesetzliche Mittel zu gebrauchen und wieder in den meisten Fällen wird das ungesetzliche strafbar sein. Auch die oben (S. 94) mitgeteilte Entscheidung des Obertribunals scheint mir zwar unanfechtbar, aber sehr unbefriedigend, die Teilnehmer an dem Verein hätte Strafe treffen müssen. Das Bedenken, daß, wie ich oben (S. 93) ausgeführt habe, das gesetzgeberische Motiv für den Zusatz gewesen sein wird, ist unbegründet. Das Gesetz und die Verwaltungsbefugnisse gehen nur soweit, als ihnen nicht ein gesetzliches Recht der Beschwerde u. s. w. entgegensteht. Kein Richter wird den Beschwerdeführer auch ohne den Zusatz aus § 129 verurteilen.

Als Korrelat ist dann aber erforderlich, statt Verwaltungsmaßregeln Ausübung der Verwaltungsbefugnisse zu sagen. Es ist unberechtigt, jede willkürliche Verwaltungsmaßregel der Vollziehung von Gesetzen gleichzustellen. In dem Wort „Verwaltungsbefugnisse“ verkörpert sich ein schutzwürdiges Staatsinteresse: die staatlich verliehenen öffentlichen Amtsrechte. Die Worte: „Ausübung der Verwaltungsbefugnisse“ ganz wegzulassen, da sie neben den Worten „Vollziehung der Gesetze“ überflüssig seien, ist nicht zweckmässig. Man wird nicht in jeder Maßregel, die eine Behörde ergreift, eine Vollziehung des Gesetzes erblicken können, das die Befugnisse der ehörde im allgemeinen regelt; jedenfalls schließt man so Zweifel aus.